

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

39. Sitzung – Rechtspolitischer Ausschuss

8. September 2022, 14:00 bis 15:52 Uhr

öffentliche Anhörung

Anwesend:

Vorsitz: Walter Wissenbach (AfD)

CDU

Christian Heinz
Thomas Hering
Hartmut Honka
J. Michael Müller (Lahn-Dill)
Uwe Serke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hildegard-Förster-Heldmann
Eva Goldbach
Frank Diefenbach
Lukas Schauder

SPD

Tanja Hartdegen
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Gerald Kummer

AfD

Gerhard Schenk

Freie Demokraten

Marion Schardt-Sauer

DIE LINKE

Dr. Ulrich Wilken

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 Freie Demokraten: Bérénice Münker
 DIE LINKE: Kim Abraham

Anzuhörende

Institution	Name
LAG hessische Gerichtshilfe	Mia Herbig
AG Deutsche Gerichtshilfe e. V. Pfullingen	Rainer-Dieter Hering
Bewährung- und Gerichtshilfe Baden- Württemberg Zentralbereich Sozialarbeit Stuttgart	Katharina Heitz
Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesver- band Hessen	Franziska Kühnel Liliana Perricone
LAG hessischer Bewährungshelfer*innen	Markus Gröteke Tobias Graf
Landgericht Frankfurt Sachgebietsleiter der Sozialen Dienste der Justiz a. D.	Andreas Nixdorff
Landgericht Fulda Fulda	Dr. Jochen Müller
Staatsanwaltschaft Frankfurt Frankfurt	Dr. Albrecht Schreiber
Staatsanwaltschaft Fulda Fulda	Dr. Patrick Liesching

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name – bitte in Druckbuchstaben –	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Achter, Michael	MR	HMaJ
Ladus, Florian	AM	HMaJ
Kömpf, Magdele	AT	HMaJ
Braun, Norbert	BR	HMaJ VPW
Kreis, Christian	MDgt	HMaJ
Grüthner, Simon	MR	Wass. Stk.
Murrer, Adina	Pressesprecherin	HMaJ
Schall	LR	HMaJ
Pflugmacher, Birgit	RR	HMaJ
Zöb, Tina	MR'in	HMaJ
Zulrod, Anneke	LR'in	HMaJ
Eidem, Hanna	RD	HRH 2
HETZNER, Helga	RR'in	HMaJ, IS
Poseck	Minister	HMaJ
Eichner	ASin	HMaJ
Stochl	RL	HMaJ
Brillmann	Dirin HRH	HRH

Protokollführung: Kathrin Wolf
Karl-Heinz Thaumüller
J. Decker

39. Sitzung

Öffentliche Anhörung

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz
und der Führungsaufsicht
– Drucks. [20/8116](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen von Anzuhörenden
– Ausschussvorlage RTA 20/21 –

(eingegangen im Juni und verteilt am 17.06.2022)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich und freue mich, dass Sie alle hergefunden haben. Ganz besonders begrüße ich Herrn Staatsminister Prof. Dr. Poseck, ebenso alle Anzuhörenden zur 39. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses und zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht, Drucks. 20/8116.

Im Anschluss an diese öffentliche Sitzung werden wir intern tagen und uns ggf. gleich mit der Auswertung der heute gesammelten Erkenntnisse befassen können.

Die Anzuhörenden haben jetzt Gelegenheit, in kurzen Statements von bitte nicht mehr als acht Minuten ihre Stellungnahmen, die uns alle vorliegen und deren Kenntnis sie bei allen Abgeordneten voraussetzen können, zu ergänzen oder zu vertiefen. Wiederholungen wollen wir aus Zeitgründen möglichst vermeiden. Getränke stehen bereit, Sie sind selbstverständlich unsere Gäste.

Für die Wortmeldungen der Anzuhörenden schlage ich vor, in der Reihenfolge der Liste vorzugehen. – Es erhebt sich kein Widerspruch, dann machen wir das so.

Frau **Herbig:** Sehr geehrter Herr Justizminister, sehr geehrte Damen und Herren! Mein Name ist Mia Herbig, ich bin seit 2016 Gerichtshelferin bei der Staatsanwaltschaft in Kassel und seit 2021 zusammen mit meiner Kollegin Angelika Haaser Vorstandsvorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Gerichtshilfe in Hessen. Ich vertrete heute meine Kollegin Angelika Haaser, die eigentlich zu dieser Anhörung eingeladen wurde. Vielen Dank, dass Sie uns Praktikerinnen und Praktikern heute die Chance geben, uns in einem achtminütigen Statement zu dem geplanten Gesetzentwurf zu äußern.

Zunächst möchte ich Ihnen noch einmal ganz kurz die Hauptaufgaben der Gerichtshilfe vorstellen, da das Tätigkeitsfeld der Gerichtshilfe in den Medien oder im Internet häufig reduziert oder nicht an der Realität bemessen dargestellt wird. Die Gerichtshilfe wird bei Personen, die älter als 21 Jahre sind, nach Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in jedem Stadium eines Strafverfahrens für die Vorbereitung einer Justizentscheidung tätig. Die Gerichtshilfe ist, im Gegensatz zur Bewährungshilfe, kein Betreuungsdienst. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich für uns zwei Schwerpunkte: Einmal die Berichterstattung im Ermittlungs- und im Hauptverfahren sowie die Berichterstattung zur Vorbereitung der nach der Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls zu treffenden Entscheidungen.

Die Gerichtshilfe ist natürlich aufgrund der Kann-Bestimmungen in § 463d StPO abhängig von möglichen Auftraggebern. Sie ist daher stärker als die anderen sozialen Dienste der Justiz auf persönliche Kontakte, persönliche Präsenz vor Ort bei den Staatsanwaltschaften und auf die fachliche Akzeptanz angewiesen.

Zusätzlich haben sich in den folgenden Jahren Tätigkeitsbereiche bei uns entwickelt, die auch unsere Hauptaufgaben ausmachen: Einmal die Tilgung von uneinbringlichen Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit, den Täter-Opfer-Ausgleich, die Opferberichterstattung und die Berichterstattung bei häuslicher Gewalt. Gerade der Aufgabenbereich häusliche Gewalt ist ein Tätigkeitsfeld, das bei den Staatsanwaltschaften in Hessen hauptsächlich aufgrund des Engagements und der Initiative der Gerichtshilfe entwickelt und etabliert werden konnte. Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung und Etablierung des Aufgabenbereichs häusliche Gewalt war immer der enge Kontakt der Gerichtshilfe zur Staatsanwaltschaft. Nach wie vor besteht eine sehr intensive Kooperation, insbesondere bei der Intervention in Fällen häuslicher Gewalt, also auch wie das Marburger Modell, und bei uns in Kassel ist es das Schwalm-Eder-Interventionsprojekt.

Aus unserer Sicht ist der Aufgabenbereich häusliche Gewalt ein Bereich, in dem man, entgegen der Annahme des Gesetzentwurfs, nicht einfach so flexibel einsteigen kann. Zum einen erfordert die Arbeit im Bereich häusliche Gewalt ein hohes Maß an Fort- und Weiterbildung, was bei den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern zum Standard gehört. Daher sehen wir auch mit großer Skepsis, dass ungeschulte Gerichts- und Bewährungshelferinnen und -helfer Fälle von häuslicher Gewalt einfach so übernehmen. Auch sehen wir aufgrund der verschiedenen Aufgabenschwerpunkte einen Neutralitätskonflikt, natürlich sowohl in der eigenen Profession als auch gegenüber der Klientel. Innerhalb der Gerichtshilfe besteht der Ansatz der Freiwilligkeit, während es innerhalb der Bewährungshilfe verpflichtende Kontakte sind. Man kann für einen Klienten, den man zum Teil seit Jahren unter Bewährung hat und den man auch gut kennt, keinen neutralen Ermittlungsbericht für die Staatsanwaltschaft verfassen.

Wir sehen die Gefahr, dass durch einen neu geschaffenen Sozialen Dienst der Justiz die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Justiz und Sozialarbeit leidet. Dadurch verliert auch der spezialisierte Fachbereich häusliche Gewalt an Qualität und Stellenwert, was auch durch die Evaluation belegt werden konnte.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Projekt Intervention in Fällen häuslicher Gewalt auf Initiative des Justizministeriums auch zur hessenweiten Ausweitung gebracht wurde und wird, erscheint uns die Zusammenlegung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe kontraproduktiv. Dem Justizministerium ist es bis heute nicht gelungen, ein einheitliches Konzept für den Fachbereich Gerichtshilfe zu entwickeln. Lediglich die im Koalitionsvertrag vereinbarte flächendeckende Einführung des Marburger Modells wurde umgesetzt und daher auch erst 2022 in den letzten Landgerichtsbezirken. Aber auch hier wurde die Ausgestaltung letztendlich den Dienststellen vor Ort überlassen.

Ein fehlendes klares inhaltliches und organisatorisches Profil hat aber auch zur Folge, dass die Wahrnehmbarkeit durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte verlorengeht. In der Vergangenheit wurde dies durch die räumliche und organisatorische Nähe zu den Staatsanwaltschaften kompensiert.

Ein weiterer Punkt ist, dass der Pilot auch schon gezeigt hat, dass die Auftragslage bei den pilotierten Gerichtshilfen kontinuierlich zurückgegangen ist. Vor allem der Rückgang auch im Bereich der Berichtsaufträge belegt, dass der Wechsel zum Landgericht kontraproduktiv war. Die weitere Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften hat sich qualitativ verschlechtert. Auch hat sich gezeigt, dass bei knapper werdenden personellen Ressourcen zuerst beim Aufgabengebiet der Gerichtshilfe gespart wurde. Dies hat schlechtere Arbeitsergebnisse zur Folge und damit auch zurückgehende Auftragszahlen – diesbezüglich kann man sich gerne einmal die belegbaren Fallzahlen der letzten Jahre ansehen, gerne auch vor Corona.

Des Weiteren geht die Wahrnehmbarkeit von Gerichtshilfen als eigener Fachbereich innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz verloren. In manchen Dienststellen hat sich auch gezeigt, dass bei einzelnen Kolleginnen und Kollegen der Bewährungshilfe die Akzeptanz für die Gerichtshilfefaufgaben gering ist oder sogar auf Ablehnung stößt, was ebenfalls nicht ohne Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit bleibt.

Der Wechsel zwischen der Anforderung im Rahmen Gerichtshilfe- und Bewährungshilfetätigkeit wird von vielen Kolleginnen und Kollegen als zusätzliche Belastung erlebt. Hier einmal ein Originalton aus der Praxis: „Die Gerichtshilfe ist Beschäftigungstherapie für unterforderte Bewährungshelfer.“

Auch die Belastungsberechnungen in gemischten Dezernaten orientieren sich stark an den Fallzahlen der Bewährungshilfe. Die Gerichtshilfefaufträge werden nur noch als Beiwerk gesehen und demnach ja irgendwann auch so abgearbeitet. Die erhofften Synergieeffekte haben sich leider nicht eingestellt. Die Evaluationen haben ergeben, dass es nur eine geringe Schnittmenge zwischen Bewährungs- und Gerichtshilfeklientel gibt.

Auch die Idee der durchgehenden Betreuung ist nur ein theoretisches Konstrukt. Schon ohne Zusammenlegung von Gerichts- und Bewährungshilfe haben Probanden oft zum Teil vier bis fünf Bewährungshelfer in einer Unterstellung. Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung in kleinen Dienststellen wie z. B. Fulda stellt in der Tat ein Problem dar. Meiner Meinung nach kann hier aber eine personelle Aufstockung im Rahmen des Marburger Modells eine Entspannung bringen.

Des Weiteren blieb ebenfalls die Frage hinsichtlich besserer Aufstiegs- und Beförderungschancen offen; denn durch den Status der Abordnungen wurden Leitungsaufgaben nur kommissarisch übertragen.

Vonseiten der Landesarbeitsgemeinschaft Gerichtshilfe wurde von Anbeginn der ersten Gespräche und Überlegungen zu einem Sozialen Dienst der Justiz die Auffassung vertreten, dass das Arbeitsfeld Gerichtshilfe nur dann eine Chance in einem gemeinsamen Dienst hat, wenn es mit klaren beruflichen Standards und einem klaren verbindlichen Aufgabenkatalog ausgestattet ist, und vor allem, wenn auch für alle der politische Wille zur Durchsetzung dieser Vorstellung erkennbar ist.

Wie bereits erwähnt, ist es dem Justizministerium in den vergangenen sechs Jahren nicht gelungen, im Gegenteil: Das Justizministerium ist nicht einmal seinen Verpflichtungen aus den Ausführungsbestimmungen nachgekommen; denn es hat bereits seit über zehn Jahren keine Beiratssitzung für das Arbeitsfeld der Gerichtshilfe durchgeführt. Hier zeigt sich deutlich der fehlende politische Wille.

So bleibt es trotzdem dabei: Wer eine gut funktionierende Gerichtshilfe möchte, die qualitativ gute Arbeitsergebnisse präsentiert und die darüber hinaus innovativ ist und neue Impulse setzt und im engen Kontakt zu den Hauptauftraggebern – den Staatsanwaltschaften – steht, wird an der Angliederung der Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften nicht vorbeikommen.

Ich hoffe inständig, dass mein kurzer Beitrag dafür sorgen konnte, dass Sie kritisch hinterfragen, ob diese Gesetzesänderung wirklich Sinn ergibt. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Gerichtshilfe in Hessen steht der geplanten Gesetzesänderung jedenfalls ablehnend gegenüber. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Gibt es speziell an Frau Herbig bereits Nachfragen? – Das ist nicht der Fall.

Herr **Hering:** Herr Vorsitzender, Herr Justizminister, meine Damen und Herren! Seit 1974 – also nicht nur seit Einführung der Gerichtshilfe in die StPO, sondern auch persönlich – kenne ich mich u. a. auch in den Strukturen der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und der Gerichtshilfen in Hessen aus. Die ersten vier Gerichtshelfer in Kassel, Wiesbaden, Hanau und Frankfurt haben also über Jahre zusammen mit dem Land Baden-Württemberg bzw. der dortigen Landesarbeitsgemeinschaft sich im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft ausgetauscht und die Dinge fortentwickelt.

Eine zweite Vorbemerkung: Das Jahr 1974 markiert nicht nur die Einführung der Gerichtshilfe in die StPO, sondern gleichzeitig die Einführung von § 153a. Auch da benötigte es, bevor es gängige Praxis wurde, vier Anläufe. Prof. Rieß, der sich damals sehr maßgeblich mit der Sache befasst hatte, brauchte einen Dauerlauf, um das Ganze umzusetzen. Heutzutage würde – so meine ich, das ist meine Ausführung – die Justiz generell, nicht nur in Hessen, wahrscheinlich mit den dort

anfallenden und als Ermittlungsverfahren eingehenden Geschichten sonst gar nicht mehr händisch klarkommen können.

Bezogen auf das Jahr 1974 hat das Land Hessen im Bundesrat u. a. dem zugestimmt. Man hat also in den Katalog, der erst einmal einseitig auf das Ermittlungsverfahren ausgerichtet war – deshalb die Einbindung im vorderen Teil der Verfahrensabläufe –, auch die Nachverfahrensgeschichten als Gnadenverfahren bzw. Vollstreckungsverfahren mit aufgenommen.

Ich werde jetzt versuchen, noch einmal kurz die Geschichte durchzugehen und möglicherweise auch Dinge wiederholen – das wird sich nicht vermeiden lassen.

Es besteht ein unbefriedigender Zustand, soweit es um die Erfüllung der gesetzlichen Aufträge der Gerichtshilfe geht. Dieser Zustand ist aber nicht mit dem geplanten Gesetzesvorhaben zu beseitigen, im Gegenteil: Der unbefriedigende Zustand ist am ehesten durch konsequenten Einsatz der vorhandenen Strukturen und die möglichst nahe Anbindung der Gerichtshilfe an die Ermittlungsbehörden zu beseitigen.

Es braucht verbindliche Vorgaben, beispielsweise durch die Generalstaatsanwaltschaft, bei welchen Delikten und Sachverhalten – etwa Delikte gegen die körperliche, seelische, sexuelle Integrität – in der Regel frühzeitig neben der Persönlichkeitserfassung der Beschuldigten auch Opferberichte abzufordern sind, um so zeitnahe Hilfs- und Betreuungsangebote einsetzen zu können. Diese müssen nicht von der Gerichtshilfe erfolgen, sondern sind in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und mit betreuenden Diensten herzustellen.

Es bedurfte in jedem Fall in jedem Bundesland erheblicher Anstrengungen, um überhaupt nach der gesetzlichen Fixierung der Gerichtshilfe in der StPO vor Ort eine Umsetzung einer Sichtbarmachung für die Praktiker in der Justiz zu erreichen. Ich habe u. a. deswegen hier kurz etwas aus einem Schreiben aus Januar 1990 vorzutragen. Seinerzeit kam der Unterausschuss der Konferenz der Justizminister und Senatoren zusammen:

Der Unterausschuss hat sich mit dem Einsatz der Gerichtshilfe im Strafverfahren befasst. Er ist der Auffassung, dass die Gerichtshilfe in erheblich größerem Ausmaß im Ermittlungsverfahren eingesetzt werden sollte. Nach den bisherigen Erfahrungen sieht der Unterausschuss einen Grund für die Zurückhaltung bei der Beteiligung der Gerichtshilfe in diesem Verfahrensabschnitt darin, dass nicht überall die im Interesse der Sache notwendige Kommunikation zwischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern gegeben ist.

Das bedeutet, jedes einzelne Bundesland, was eine Gerichtshilfe eingerichtet hatte – Bayern war zeitlich gesehen das letzte Bundesland –, hatte sich damit auseinanderzusetzen, wie wir den Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren möglichst absichern können. Jedes Bundesland hat seinen Weg gesucht, und viele Bundesländer haben sehr intensive Schulungen und generell gemeinsame Aus- und Fortbildungsbemühungen unternommen, u. a. jährlich in Baden-Württemberg durch den Justizminister und durch die beiden Generalstaatsanwälte – es waren immer etwa ein halbes Dutzend Behördenleiter der Staatsanwaltschaften dabei sowie alle Gerichtshelfer, und

alle – auch die Praktiker aus der Gerichtshilfe – mussten dabei zu einzelnen Themen Kurzreferate halten. Das hatte dazu geführt, gemeinsam Dinge erfassen zu können, um sie hinterher zu berechnen und herauszufinden, wie man Verbesserungen erreichen kann.

Gerichtshilfe ist ein sozialer Ermittlungsdienst, was eine Tätigkeit vor einer gerichtlichen Befassung mit einem Sachverhalt notwendig macht. Sie soll der Ermittlungsbehörde bzw. dem Gericht helfen, Entscheidungen hinsichtlich des Verfahrensabschlusses zu treffen. Gerichtshilfe ist kein Betreuungsdienst. Gerichtshilfe ist im Gesetz in der StPO in der Rubrik „Ermittlungen“ angesiedelt. Gerichtshilfe soll und muss an der Stellung der Staatsanwaltschaft als objektivster Behörde der Welt teilhaben können, um ihren Aufgaben voll nachkommen zu können, nämlich, indem sie sowohl auf Täter-, als auch auf Opferseite tätig werden und möglicherweise auch vermitteln kann, Stichwort Täter-Opfer-Ausgleich, um damit Verfahren vermeiden oder jedenfalls deutlich verschlanken zu können.

Der Erfolg der Gerichtshilfe ist abhängig von einem möglichst frühen Einsatz, das heißt möglicherweise auch zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Dies bedeutet das Erfordernis kurzer Wege und direkter Informationen, was sinnvoll nur mit einer Einbeziehung in die Staatsanwaltschaft machbar ist. Damit entfallen auch Datenschutzprobleme, da nämlich die Weitergabe von Daten innerhalb einer Behörde grundsätzlich unbedenklich ist. Sowohl der frühere MD Dr. Karl-Heinz Groß als auch ein früherer Generalstaatsanwalt, Herr Prof. Helmut Fünfsinn, haben hierzu einen Aufsatz in der „NJW“ veröffentlicht, welche Probleme auftauchen, wenn die Gerichtshilfe nicht mehr Teil der Staatsanwaltschaften ist. Dies habe ich Ihnen im Vorfeld schriftlich zukommen lassen, damit Sie die Möglichkeit haben, nachzusehen, worauf ich hier Bezug nehme.

Der Gesetzentwurf sieht eine Zusammenlegung mit der Bewährungshilfe zu einem einheitlichen Sozialen Dienst vor. Das aber kann nicht funktionieren; denn die Bewährungshilfe hat eine vollständig andere Stellung: Bewährungshilfe kommt nach dem Urteil, manchmal sogar erst nach der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Maßregel, zum Einsatz. Bewährungshilfe ist grundsätzlich parteilich, das heißt, der Bewährungshelfer ist für seine Probanden bzw. Klienten da, nicht für das ihn beauftragende Gericht. Er hilft nicht dem Gericht, Auflagen und Weisungen durchzusetzen, sondern er hilft dem Probanden, diese zu erfüllen. Bewährungshilfe ist ein Betreuungsdienst, wobei anzumerken ist, dass es für Opfer keinerlei staatliche Sorge oder Betreuung nach dem Urteil gibt. Umso mehr sollte darauf im Vorfeld geachtet werden.

Schon hieraus wird klar ersichtlich: Gerichtshilfe und Bewährungshilfe haben völlig unterschiedliche Aufgaben und Ansätze. Sie werden in verschiedenen Verfahrenszeiträumen bzw. -stadien eingesetzt. Eine Vereinigung beider Tätigkeiten in einer Person ist unzumutbar und nicht leistbar. Ganz abgesehen davon, dass eine Person, die zuvor einen Opferbericht gemacht hat, als Bewährungshelfer nach einer Verurteilung gerade für einen Probanden nicht tragbar ist. Synergieeffekte, wie behauptet, ergeben sich durch die Zusammenlegung der Bereiche nicht – im Gegenteil: Es ist eher mit erhöhten Belastungen für die Mitarbeiter und mit erhöhtem Verschleiß zu

rechnen. Einsparungen, wie behauptet, sind nur auf Kosten der Reduzierung der jeweiligen Aufgaben zu erreichen. Die Tendenz des Gesetzentwurfs geht wohl in Richtung eines Ausblutens der Gerichtshilfe.

Eine solche Aushöhlung eines gesetzlich vorgesehenen Instituts wäre aber gesetzeswidrig. Dieses gilt erst recht in heutiger Zeit, in der Opferschutz zu Recht zunehmend in den Blickpunkt rückt und sich der Staat diesbezüglich nicht noch mehr aus der Verantwortung stellen sollte. Wir haben ab Mai 2021 in mehreren Anschreiben allen Landtagsfraktionen die wesentlichen Komplexe dargestellt. Insbesondere darf auf die zusammenfassende Darstellung Bezug genommen werden, in der auf die Stellung und die Beziehung der Ermittlungs- und Justizbehörden hingewiesen wird. Es ist unverzichtbar, zu erkennen, welche unterschiedlichen Stellungen und Ansätze Bewährungs- und Gerichtshilfe haben. Eine Vereinheitlichung verbietet sich schon daraus.

Dazuhin haben die Pilotprojekte tatsächlich keine dem angeblichen Gesetzeszweck entsprechende Wirkung erzielt. Allerdings war eine erhebliche persönliche psychische Mehrbelastung bei den jeweiligen Sozialarbeitern zu bemerken, da der Spagat zwischen den völlig unterschiedlichen Ansätzen nicht zu bewältigen ist, erst recht nicht in Personalunion. Nur das würde aber zu den behaupteten Einsparungen führen. Auf die Datenschutzprobleme für den Fall der Auslagerung bzw. Trennung von den Ermittlungsbehörden ist nochmals hinzuweisen. Einsparungen lassen sich aber gerade durch den frühzeitigen Erkenntnisgewinn über Täter und Opfer erreichen: Dies kann nämlich erhebliche Auswirkungen auf Dauer, Zeit und Personalaufwand, die für ein Verfahren erforderlich sind, haben.

Aus höchst aktuellem Anlass möchte ich noch einmal auf die Bedeutung der Erfassung der Persönlichkeit der Täter hinweisen. Im Zusammenhang mit dem Tötungsfall Ayleen, die aus Baden-Württemberg stammt, sei darauf hingewiesen, dass es in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vergleichbare Fälle gibt, wobei sich immer zeigt, dass an den Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Behörden, die hier zusammenarbeiten sollten – ob Polizei, unterschiedliche Sozialdienste, ob Gerichte oder die Staatsanwaltschaften –, Verbesserungen möglich sind.

Ich kann Ihnen dokumentieren – das ist keine reine Behauptung, sondern ich habe dazu Material mitgebracht, falls Sie Nachfragen haben –, warum dieser Schritt, den wir gemacht haben, eine Entwicklung ist, die fortlaufend nachjustiert werden musste, ehe wir zu einer Situation z. B. in Baden-Württemberg kamen, dass die Gerichtshilfe dort über 65 % aller Aufträge insbesondere bzw. fast ausschließlich von den Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren bekam. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau Heitz: Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung, mein Name ist Katharina Heitz, ich bin Leiterin des Zentralbereichs Sozialarbeit bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg. Wir blicken auf 15 Jahre erfolgreiche Zusammenlegung von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich und Führungsaufsicht zurück.

Vor 15 Jahren wurden mit der Privatisierung die Gerichtshilfe und die Bewährungshilfe – ich bleibe einmal bei diesen beiden Leistungsbereichen – zusammengelegt. Auch bei der Rückführung ans Land 2017 wurden die Strukturen vollumfänglich beibehalten.

Die Bedenken hinsichtlich der hier vorgetragenen Rollenklärung können wir relativ gut abfangen: Unsere Bewährungshelferinnen und -helfer und auch die Gerichtshelferinnen und -helfer werden gemeinsam geschult. In 22 Fortbildungstagen innerhalb von zwei Jahren werden u. a. Kenntnisse der Bewährungs- und Gerichtshilfe vermittelt, und es gibt zwei spezifische Aufbauschulungen zum Thema Gerichtshilfe. Supervision rundet dieses Thema natürlich ab, die parallel in diesen zwei Jahren als Einarbeitung stattfindet.

2018 haben wir die soziale Diagnostik verpflichtend für den Bereich der Bewährungshilfe eingeführt, wovon aber natürlich auch die Gerichtshelferinnen und -helfer in der analytischen und erhebenden Tätigkeit profitieren.

Seit Ende 2019 – vorher war es eine freiwillige Möglichkeit, den Leistungsbereich Gerichtshilfe mit zu übernehmen – wurde dieser Bereich verpflichtend. So konnten wir sehr zielführend – mittlerweile sind wir 316 Vollzeitkräfte, wenn man es auf Vollzeitkräfte umrechnet – unsere GH von 11 Arbeitskraftanteilen auf mittlerweile 24 ausbauen. Das ist natürlich ein entscheidender Faktor, weil wir an allen 26 Abteilungen ausreichend Gerichtshelferinnen und -helfer zur Verfügung haben, die örtlichen Kenntnisse sehr gut gegeben sind, die Kolleginnen und Kollegen in allen Stadien des Verfahrens beispielsweise sehr zielgerichtet Auflagen und Weisungen benennen können und u. a. auch sehr klar Position zu einer weiteren Unterstellung unter die Bewährungshilfe beziehen.

Die Qualität konnten wir auch in der laufenden Innenrevision, die seit mittlerweile fünf Jahren durchgeführt wird, noch steigern. In Anspruchsgruppenbefragungen bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten haben wir auch dort sehr positive Rückmeldungen.

Ein weiterer zentraler Faktor für uns: Wir sind laufend bei ca. 3.600 bis 3.800 GH-Fällen im Jahr. Nun haben wir mit dem Leistungsbereich – wir nennen es Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – 6.000 neue Aufträge dazubekommen und konnten dadurch sehr flexibel darauf reagieren, weil, wie gesagt, an allen Standorten ausreichend Gerichtshelferinnen und -helfer zur Verfügung stehen.

Klare Standards für die Gerichtshilfe wurden benannt, werden weiterhin ausgebaut und im Rahmen der Innenrevision auch jährlich überprüft.

Ein wichtiger Faktor auch für die Bewährungshelferinnen und -helfer ist insbesondere die Steigerung der Opferperspektive als eines unserer Unternehmensziele, wobei die Kolleginnen und Kollegen durch die Opferberichterstattung dort noch einmal eine Perspektive dazugewinnen und auch in der weiteren Fallübernahme einen deutlich besseren Blick haben, auch im Bereich des deliktorientierten Arbeitens.

Wichtig ist uns auch das Thema Datenschutz. Die Trennung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe wird bei uns über die zentrale Fallsteuerung bzw. Fallverteilung geregelt. Es kommt in den meisten Fällen nicht dazu, dass Klientinnen und Klienten von dem gleichen Bewährungshelfer oder der gleichen Bewährungshelferin betreut werden, wenn sie sozusagen ein Gerichtshilfefall werden, außer, der Klient stimmt dem ausdrücklich zu. Weitere Varianten, mit denen wir sehr, sehr gute Erfahrungen gesammelt haben, sind, dass die Gerichtshelferinnen und -helfer die Bewährungshelferinnen und -helfer mit Zustimmung des Klienten befragen können. – Das wären die für uns wesentlichen Punkte.

Unsere Kolleginnen und Kollegen berichten nicht von einer Mehrbelastung. Sie sind im Bereich der Bewährungshilfe freigestellt für den Anteil, in dem sie Gerichtshilfe leisten, oder eben auch Täter-Opfer-Ausgleich. Sie berichten eher davon, dass sie im Rahmen der Bewährungshilfe, wenn sie Betreuungszeiten von drei bis fünf Jahren haben, es durchaus als erfrischende Tätigkeit erleben, wenn sie innerhalb von maximal 12 Wochen bzw. bei Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen innerhalb von sechs Wochen Fälle abschließen können, was eben auch Belastungsspitzen gut ausgleicht. Wir können über die GH z. B. Pensionierungen deutlich besser steuern, oder z. B. durch den Täter-Opfer-Ausgleich können auch Kolleginnen und Kollegen, die in der Bewährungshilfe die Fälle sozusagen langsam abbauen, dann die anderen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der GH und beim Täter-Opfer-Ausgleich unterstützen, was von den Mitarbeitenden durchweg positiv beurteilt wird.

So ist es auch in Urlaubszeiten durch die vielen Standorte und die vielen Arbeitskraftanteile gut verteilt, sodass unsere 460 Mitarbeitenden Auftragsspitzen, Urlaubszeiten und Krankheitsvertretungen flexibel auffangen und Fälle flexibel bearbeitet werden können, sodass diese nicht zu einer Überlastung durch die Gerichtshilfebeauftragung führen.

Frau **Kühnel**: Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung, wir freuen uns, hier sein zu dürfen und sind dankbar, dass wir angehört werden. Wir sind von der DJG Hessen. Wir sind beide Bewährungshelfer im Landgericht Frankfurt – das ist vielleicht spannend, weil uns das eine andere Perspektive ermöglicht.

Grundsätzlich haben wir eigentlich alles in unsere schriftliche Stellungnahme geschrieben und würden uns im Großen und Ganzen auch so darauf beziehen. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz kommen wird. Uns geht es jetzt gar nicht so sehr darum, das abzuschmettern, sondern vielmehr um die Auslegung oder Ausgestaltung dieses Gesetzes. Hier sei noch einmal auf unsere Stellungnahme verwiesen: Darin sind große und kleine Punkte benannt, die wichtig sind.

Großes Augenmerk sollte auf jeden Fall auf die einzelnen Aufgabenfelder der beiden Berufe gelegt werden. Ich glaube, die Kollegen von der Gerichtshilfe haben es hier gerade schon gut beschrieben: Wir haben einfach unterschiedliche Aufgaben und arbeiten grundlegend anders. Daher wäre unser Vorschlag und auch unser Wunsch, dass es hier keine Vermischung der Aufgaben gibt, da wir es uns in der Umsetzung einfach schwierig vorstellen und es sich bisher, je nach Landgerichtsbezirk, gezeigt hat, dass es auch schwierig ist, wenn ein Kollege beides macht. Wir

würden uns daher wünschen, dass es so läuft, dass es eigenständige Fachbereiche werden, wie es beispielsweise im SIMA I oder SIMA II ist: Dort sind kleine Gruppen von Kollegen, die ihren eigenen Fachbereich bilden, und es gibt keine Überschneidungen der Aufgaben.

Frau **Perricone**: Ich mache einmal weiter und schaue dabei Frau Heitz an. Worüber wir uns bei der Deutschen Justizgewerkschaft auch Gedanken gemacht haben, ist der Punkt, dass die Bezahlungssituation bei der Bewährungshilfe noch immer sehr schlecht ist. A11-Stellen sind sehr rar gesät – ich glaube, in Darmstadt ist vor Kurzem der erste Kollege mit der A10 in Rente gegangen, der ist nicht zu beneiden. Hier haben wir uns die Frage gestellt, ob die A11-Stellen aufgestockt werden; denn hierzu haben wir gar nichts gelesen und dazu ist uns auch nichts bekannt.

Schon jetzt ist es so, dass der Bereich der sozialen Dienste bei den Sozialarbeitern nicht mehr so beliebt ist. Es ist ein generelles Problem, was die Justiz gerade hat, dass sie nicht mehr so attraktiv ist wie noch vor ein paar Jahren. Das ist bei uns tatsächlich nicht anders. Wenn wir gut ausgebildete Fachkräfte haben wollen, dann müssen wir denen auch etwas anbieten. Deswegen lautet unsere Forderung: Bitte mehr A11-Stellen auch ohne Funktionsstelle.

Falls ich darf, möchte ich noch ergänzend etwas zu Frau Heitz sagen. Es tut mir leid, wenn ich so forsch bin: Auch, wenn es wunderbar klingt, aber Hessen ist leider nicht Baden-Württemberg. Da ist Baden-Württemberg tatsächlich dynamischer und kreativer und bietet auch den Bewährungs- und Gerichtshelfern auch viel mehr; das weiß ich aus meinem Anerkennungsjahr in Stuttgart. Ich bin noch immer neidisch auf den Fortbildungskatalog, den sie jährlich haben. In Hessen habe ich mittlerweile das Gefühl, ich werde nur noch von Kollegen fortgebildet. Ich finde, das kommt auch noch einmal dazu.

Herr **Gröteke**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Justizminister, sehr geehrte Damen und Herren! Ich versuche, Wiederholungen zu vermeiden, möchte aber noch einmal kurz mit der Stellungnahme beginnen, die Ihnen vorliegt.

Die beabsichtigte Zusammenlegung der Bewährungs- und Gerichtshilfe zu den Sozialen Diensten der Justiz in Hessen wird vonseiten der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer kritisch betrachtet. Zwar sehen wir die direkten administrativen und organisatorischen Vorteile, die sich vorwiegend für die Verwaltungen beider Bereiche ergeben, jedoch zweifeln wir an, dass sich in der Praxis die fachlichen Synergieeffekte oder die Nutzung der bereichsfremden Expertise, wie sie im Gesetzentwurf geschildert werden, erleben lassen.

Die Überschneidungen beider Arbeitsfelder sind, wie es schon in der ersten Evaluation des Pilotprojekts festgestellt wurde, ohnehin sehr gering. An der Stelle möchte ich betonen, dass es im Bedarfsfall immer schon den Austausch bzw. die Nutzung der bereichsfremden Expertise zwi-

schen Bewährungs- und Gerichtshelfern gegeben hat. Dieser Austausch ist letztlich ein Netzwerken, und dieses Netzwerken ist bei uns in der Sozialarbeit schon längst Standard. Da stellt sich die Frage: Wird das durch diese Zusammenlegung besser?

Auch erkennen wir aktuell nicht, dass die Zusatzbelastungen, die durch die Zusammenlegung für die Mitarbeitenden beider Bereiche zu erwarten sind, durch den beschriebenen Nutzen des Gesetzentwurfs überstiegen werden. Wir haben also die Bedenken, dass sich die im Gesetzentwurf und in der Evaluation aufgetauchten Hypothesen wirklich so ergeben.

Für diese Zweifel gab es im zweiten Evaluationsbericht teilweise auch Bestätigung. Nach aktuellem Wissensstand, der aus diesem Evaluationsbericht aus dem Jahr 2020 entnommen werden kann, wurde keine signifikant nachgewiesene Steigerung der Effizienz und Effektivität festgestellt – das ist die zweite Hypothese, die so nicht bestätigt werden konnte. Auch wurde keine Verbesserung der Kommunikation beobachtet, was somit die dritte Hypothese nicht bestätigt. Für uns heißt das, dass am Ende auch die wissenschaftliche Auswertung unsere Zweifel nicht ausräumen konnte.

Grundsätzlich möchte ich zum Evaluationsbericht sagen, dass er für uns nur bedingt aussagekräftig ist, da er teilweise schwer nachzuvollziehen ist und im Ergebnis offenbleibt. Zudem bedauern wir es, dass es versäumt wurde, am Ende eine Gegenüberstellung der pilotierten Landgerichtsbezirke mit den nicht pilotierten Landgerichtsbezirken vorzunehmen.

Bezüglich der zu Beginn genannten administrativen und organisatorischen Vorteile wie z. B. die verbesserte Vertretungssituation: Diese sehen wir vorwiegend positiv für die Gerichtshilfe. Für uns von der Bewährungshilfe sehen wir eher eine Zusatzbelastung denn eine Entlastung.

Für den heutigen Termin haben wir noch einmal die Basis, unsere Kollegen, die Praktiker aus der Bewährungshilfe, befragt, was denn dort zu diesem Thema bewegt. Ein großer Punkt, bei dem Unsicherheit herrscht – wir haben es eben schon von der DJG gehört –, ist die Beförderungssituation. Mit Blick auf den Gesetzentwurf sehen wir, dass dort die Rede von einer möglichen Stellenanhebung auf Leitungsebene ist. Wenn die Gerichtshilfe zu den Landgerichten geführt wird, wachsen logischerweise die Sachgebiete, was vereinzelt zu einer höheren Besoldung der Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter führen kann. Was uns jedoch fehlt, ist ein Ausblick, wie es mit den Beförderungsstellen für alle Mitarbeitenden der beiden Arbeitsbereiche aussieht; denn wenn auch dieser Pool nicht wächst, fassen wir es so auf, dass sich die Aufstiegschancen der Bewährungshelfer in gleichem Maße verschlechtern, wie sie sich für die Mitarbeiter der Gerichtshilfe verbessern. Das ist ein Punkt, der für gewisse Unruhe bei den Praktikern sorgt.

Wir von der LAG haben im Mai bei einer Anfrage an das Hessische Ministerium der Justiz zum Thema der künftigen Beförderungssituation u. a. die Antwort bekommen, dass das HMdJ zusammen mit dem OLG eine Dienstpostenbewertung erstellt, für dessen Finalisierung aber der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werde.

Unterm Strich bleibt für uns weiterhin unklar, wie sich in Zukunft die Situation entwickelt, was die Beförderungsstellen angeht. Natürlich kann man davon ausgehen, dass die Gerichtshilfe in das

hierarchische System der Bewährungshilfe eingegliedert wird. Aber generell herrscht Unklarheit, und diese könnte unserer Meinung nach zu zusätzlicher Unzufriedenheit und Entkollegialisierung führen, wie wir sie in der Bewährungshilfe schon seit Einführung der Hierarchisierung erleben.

Zusätzlich zu unserer Stellungnahme möchte ich hier noch auf ein Spannungsfeld hinweisen, das unserer Auffassung nach eventuell für all diejenigen Kollegen entstehen könnte, die in Zukunft – oder auch schon jetzt in den Pilotprojekten – in Personalunion in Gerichts- und Bewährungshilfe arbeiten. Dieses Spannungsfeld ist mit den Alleinstellungsmerkmalen, den Besonderheiten und eben auch den Unterschieden zwischen diesen beiden Tätigkeitsbereichen verbunden. Wir haben es heute schon gehört, und ich gehe noch einmal kurz darauf ein.

Die Gerichtshilfe ist im Ermittlungsverfahren tätig, überwiegend mit der Staatsanwaltschaft als Auftraggeber. Der Kontakt zu Opfern ist hier ein Aspekt der Arbeit, den die Bewährungshilfe nicht kennt. Kontakte sind in der Regel recht kurz und sehr intensiv. In der Bewährungshilfe haben wir lange Kontakte über mehrere Jahre, wir führen Beziehungsaufbau, wir haben die Resozialisierung im Blick. Die Gerichte sind die Auftraggeber. – Zu diesen beiden Bereichen – wir haben es gehört – besteht der Wunsch, dass sie getrennt bleiben. Das sehen wir ähnlich; denn sie sind nicht umsonst eigene Spezialisierungen, eigene Arbeitsbereiche.

Wenn nun eine Kollegin oder ein Kollege in Personalunion beide Tätigkeiten der Bewährungs- und der Gerichtshilfe ausübt, könnte es eben zu dem von uns befürchteten Spannungsfeld kommen, da man immer wieder verschiedene Erwartungshaltungen erfüllen muss. Man muss mehrfach am Tag gucken: „Okay, jetzt ist die Staatsanwaltschaft Auftraggeber“, und dann wieder „Okay, jetzt das Gericht, Bewährungshilfe, langfristige Zusammenarbeit.“

Um am Ende den Unterschied einfach noch einmal ein bisschen hervorzuheben, möchte ich erwähnen, dass im Rahmen der staatlich organisierten Gewaltenteilung die Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften als exekutives Organ tätig ist, und die Bewährungshilfe bei den Landgerichten der Judikative zugeordnet ist.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer fachlich sowie mit Blick auf die Praxis keine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbereiche durch die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz erkennen. Ebenfalls gehen wir davon aus, dass die beschriebenen Synergieeffekte im beruflichen Alltag keine neuen Impulse setzen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass neue Spannungsfelder entstehen, welche die professionelle Identität und Entwicklung eher schwächen als stärken. – Danke schön.

Herr **Nixdorff**: Meine Stellungnahme haben Sie gelesen, daher werde ich nur noch in wenigen Punkten darauf eingehen. Um noch einmal auf die Synergieeffekte zu sprechen zu kommen: Ich fand es sehr interessant; denn als in Frankfurt die Dienste zusammengelegt wurden, hat sich sehr schnell etwas ergeben.

Wir dürfen nicht vergessen: Was die Gerichtshilfe hauptsächlich macht, ist, gemeinnützige Arbeit zu vermitteln. Bei vielen, etwa in Darmstadt, macht das über 80 % aus, in anderen über 50 %. Das bedeutet, es ist ein großer Bereich, und den haben wir neu organisiert. In der Bewährungshilfe gibt es auch Vermittlung gemeinnütziger Arbeit, und da war es einfach sinnvoll, das zusammenzulegen und einen oder zwei Ansprechpartner zu haben, die auch Konflikte mit den Einsatzstellen und andere Dinge klären könnten. Das wurde damals von beiden Seiten – von der Gerichtshilfe und von der Bewährungshilfe – begrüßt und auch aktiv betrieben, und zwei Gerichtshelfer haben dies gemacht.

Ein zweiter Punkt, den ich auch sehr interessant finde: Wir waren noch nicht lange zusammengelegt, als zwei Gerichtshelferinnen darum gebeten haben, eine Betreuung weiterzuführen, bei der sie schon sehr oft die Tilgung gemeinnütziger Arbeit durchgeführt hatten und bei der es jetzt zu einer Bewährungsstrafe kam. Das habe ich als Sachgebietsleiter damals natürlich sofort bewilligt. In dieser kurzen Zeit war also durchaus schon etwas entstanden.

Es ist richtig, dass das Ministerium die Gerichtshilfe insgesamt – das ist der zweite Teil, nach dem hier hoffentlich dieses Gesetz verabschiedet wird – neu gestalten muss. Das, was man meiner Meinung nach in der Bewährungshilfe sehr gut gestaltet hat, fehlt noch in der Gerichtshilfe. Die Gerichtshilfe muss inhaltlich – da gebe ich der Vorrednerin recht – neu gestaltet werden. Aber dieser zweite Bereich, dass diese beiden Dienste nicht zusammenpassen würden: Erst einmal muss ich sehr deutlich sagen, dass ein Bewährungshelfer selbstverständlich vor Gericht auch völlig neutral die Vor- und Nachteile sagen muss. Er darf überhaupt keine Partei nehmen. Es ist richtig, dass das in den 70er- bis 90er-Jahren in der Bewährungshilfe diskutiert wurde. Aber in der jetzigen Fachdiskussion ist das überhaupt kein Thema mehr.

Wir sind alle Sozialarbeiter. Wir sind in vielen verschiedenen Bereichen ausgebildet. Das heißt, wir können auch in bestimmten Bereichen arbeiten, wie das in allen anderen Berufsgruppen auch der Fall ist. Selbstverständlich ist es auch jetzt schon möglich, dass man zwischen Täter- und Opferarbeit switchen kann. Nur ein Beispiel: In Frankfurt ist eine Kollegin mit einer halben Stelle in der Zeugenbetreuung – das ist ein ganz anderer Bereich –, und sie erlebt das, ähnlich, wie die Kollegin es eben erzählte, als sehr bereichernd.

Selbstverständlich ist ein Sozialarbeiter oder ein erfahrener Bewährungshelfer der Justiz in der Lage, zwischen zwei verschiedenen Diensten zu switchen. Das wäre ja schlimm, wenn nicht; denn die überwiegende Zahl arbeitet ja schon so, und das würde ja bedeuten, dass die alle das nicht hinbekommen. Oder, im Umkehrschluss: Wir Hessen bekommen das nicht hin, was andere Bundesländer hinbekommen. Ich halte das für ein nicht stichhaltiges Argument. Diese Flexibilität kann heute von einem Sozialarbeiter in der Justiz einfach erwartet werden. Ich finde, das ist kein Problem.

Die Wertigkeit der Gerichtshilfe wird daran deutlich, dass das Land Hessen das Marburger Modell ausgebaut und dort zusätzliche Stellen geschaffen hat. In Frankfurt z. B. hat es auch eine neue Stelle gegeben. Dort ist interessant, dass sie intern ausgeschrieben wurde und sich fünf Bewährungshelferinnen und -helfer darum beworben haben. Es bestand also großes Interesse, auch in diesem Bereich zu arbeiten.

Wir haben damals sehr gezielt einen Kollegen genommen, der schon lange in der Bewährungshilfe gearbeitet hat, später auch spezialisiert in der Arbeit mit Sexualstraftätern, um das zu bereichern. Gleichzeitig war es so, dass die Gerichtshilfe durch die Corona-Pandemie sehr viel weniger Fälle hatte und in der Bewährungshilfe große Probleme bestanden – ich hatte es in der Stellungnahme beschrieben –, und da konnten wir das erste Mal diesen gemeinsamen Dienst nutzen, um Kollegen in andere Aufgabengebiete zu geben.

Zu der Fortbildung möchte ich einfach sagen: Selbstverständlich haben auch Bewährungshelfer an Fortbildungen zu häuslicher Gewalt teilgenommen. Wenn es zu so etwas kommt, muss eben ein entsprechendes Programm aufgestellt werden, damit die Leute entsprechend geschult werden. Aber das kann kein Hindernis sein, einen Dienst zusammenzulegen. – Vielen Dank.

Herr **Dr. Müller**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte nicht wiederholen, was ich bereits zu Papier gebracht habe; Sie sind des Lesens kundig, Sie haben es gelesen. Ich möchte versuchen, ein wenig auf die Einwände einzugehen, die gegen die Zusammenlegung sprechen.

Ich habe zu dem Thema zwei Zugänge: Zum einen den Zugang eines Behördenleiters eines der Pilotgerichte, eines der kleinen Gerichte, nämlich des Landgerichts Fulda. Ich habe dort den administrativen Blickwinkel der Justizverwaltung. In einem zweiten Zugang bin ich zugleich auch Richter und Vorsitzender einer kleinen und einer großen Strafkammer in meinem Richteramt. So habe ich sozusagen auch die justizielle Sichtweise auf die Aufgabenerledigung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe.

Mein Standpunkt ist klar: Die Zusammenlegung der Dienste ist sowohl aus organisatorischen, aber auch aus fachlichen Gründen geboten und überfällig. Aus dem Gesetz geht hervor, dass die Diskussion seit 2006 läuft: 15 Jahre für drei Paragraphen.

Im Ergebnis, wenn man gutwillig an die Sache herangeht, könnte das eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten sein: Für die Justizverwaltung, für die Strafjustiz, für die Straffälligen und für die Profession der Sozialarbeit selbst.

Im Einzelnen zur Justizverwaltung aus dem Blickwinkel des Landgerichts Fulda: Wir hatten bislang einen Gerichtshelfer. Da ist schon klar, bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung: Gerichtshilfe findet dann nicht statt, da es keine Vertretung gibt. Dort noch jemanden hinzustellen, ist nicht die Lösung, weil die Aufgaben und die Fallzahlen eigentlich keine zweite Stelle hergeben.

Für den betreffenden Kollegen bedeutet das so etwas wie Splendid Isolation: Kein fachlicher Austausch mit Kollegen – jedenfalls nicht institutionalisiert vor Ort –, keine Teamarbeit, keine Fallkonferenzen, letztlich keine fachliche Kontrolle und keine Supervision, Vereinsamung und berufliche Vereinzelung als Folge davon.

Weiter gibt es in dem bisherigen System Doppelstrukturen, z. B. bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit, die nun einmal auch einen Schwerpunkt der Arbeit der Gerichtshilfe darstellt, z. B.

bei der Pflege der Einsatzstellen: Gerade in einem ländlichen Bezirk muss man dann eben weit rausfahren. Dann fährt nicht nur der Mitarbeiter der Bewährungshilfe raus, um ein- und dieselbe Einsatzstelle zu pflegen, sondern natürlich auch der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Gerichtshilfe, um die Gespräche zu führen, dass Probanden genommen werden.

Ein Gerichtshelfer allein kann keine Projektarbeit leisten, gerade auch im Rahmen des Projekts Intervention bei häuslicher Gewalt. Das konnte auch erst jetzt durch die Pilotierung und die Zusammenlegung in Fulda geleistet werden, und das mit großem Erfolg.

Um hiermit den Blickwinkel der Justizverwaltung abzuschließen: Auch in anderen Bereichen gibt es das durchaus, dass man gemeinsame Dienste geschaffen hat. In der Geschäftsordnung ist z. B. vorgesehen, dass in den Justizzentren die Wachtmeister des Amtsgerichts, der Landgerichte und der Staatsanwaltschaften zusammenarbeiten. Warum soll das nicht bei den Sozialen Diensten in ähnlicher Weise möglich sein?

Was die Aufgaben angeht, denke ich, gibt es doch eine größere Anzahl gemeinsamer Schnittmengen, als man vermutet. Ich bin Jurist, kein Sozialarbeiter: Ein Beispiel dafür ist § 463d StPO. Dort wird eigentlich ganz deutlich, dass es keine unterschiedlichen Aufgaben sind; denn dort steht für den Bereich der Vollstreckung, dass die Gerichtshilfe insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht komme, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist. – Das zeigt doch ganz eindeutig, dass hier die gleiche Aufgabe von dem einen oder von dem anderen wahrgenommen werden kann.

Ich höre immer wieder und habe es auch gelesen, dass nach § 160 StPO die Gerichtshilfe ihren Schwerpunkt im Ermittlungsverfahren habe. – Das ist die Theorie. De facto – das wissen auch alle, die dort tätig sind – findet das nicht statt. Warum findet das nicht statt? Weil Staatsanwaltschaften kein Interesse haben, die Laufzeiten der Ermittlungsverfahren zu verlängern. Das ist auch eine politische Währung, wie schnell Verfahren erledigt werden. Das heißt, Ermittlungsaufträge nach § 160 StPO habe ich – ich mache das auch nicht erst seit gestern – in keiner der Akten – weder in der großen, noch in der kleinen Strafkammer – gesehen.

Ein weiterer Schnittpunkt wurde schon angesprochen, das ist natürlich die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit. Herr Nixdorff hat eben beschrieben, dass es dort durchaus Schnittmengen gibt.

Ein weiteres Argument, was ich immer wieder höre – Stichwort „objektivste Behörde der Welt“ –, lautet, die Gerichtshilfe mache die Berichterstattung mit objektiven Berichten, und Bewährungshelfer machten Betreuung und seien subjektiv und parteiisch. – Da denke ich, dass sich Gerichtshilfe, wenn sie so denkt, selbst verzweigt. Sie sind Sozialarbeiter, und dann haben sie auch einen sozialarbeiterischen Auftrag. Wenn sie nur ermitteln, dann bedarf es nicht der Ausbildung als Sozialarbeiter, um z. B. bei der Geldstrafenvollstreckung festzustellen, wie leistungsfähig ein Angeklagter ist; denn das können Rechtspfleger genauso. Ich glaube, dass Sozialarbeit auch in der Gerichtshilfe mehr ist, als so zum Ausdruck kommt.

Umgekehrt gibt es in der Bewährungshilfe durchaus Bereiche – die Bewährungshilfe ist in Hessen hochspezialisiert –, in denen es auch erst einmal nur um Berichterstattung geht, und nicht um

Betreuungsarbeit. Ich nenne als Beispiel die elektronische Präsenzkontrolle, die Fußfessel, wo eben Berichte zu erstellen sind und Tagespläne sowie Wochenstrukturen aufzustellen sind. Oder, als weiteren Bereich, der auch einen großen Umfang einnimmt, ist das Entlassungsmanagement zu nennen, also der Übergang von Vollzug in die Freiheit, wenn also Bewährungshelfer in den Vollzug gehen, um die Übergabe des zu Entlassenden zur Vermeidung des Entlassungsloches an die Bewährungshilfe vor Ort vorzubereiten. Das ist eine relativ kurze Tätigkeit, die auch wenig mit Betreuung zu tun hat, aber einfach nur, um die Übergänge darzustellen. Da sieht man schon, es gibt auch bei der Bewährungshilfe eher betreuende Tätigkeiten, eher berichterstattende Tätigkeiten und nicht nur Betreuung.

Umgekehrt muss Bewährungshilfe objektiv sein. Was soll ich denn von einem Bericht halten, der parteiisch ist? Dafür hat der Angeklagte, um den es geht, seinen prozessualen Vertreter, seinen Verteidiger. Deswegen fordere ich von einem Bewährungshelfer natürlich Objektivität ein, insbesondere, was die kriminogenen Faktoren betrifft; denn nur darauf kann ich verlässlich eine Prognose erstellen, eben aus der Zusammenarbeit und dem, was der Bewährungshelfer mir zu diesen relevanten Faktoren sagen kann.

Umgekehrt denke ich, dass die Berichterstattung zu den Rechtsfolgen, die in § 160 StPO für die Gerichtshilfe vorgesehen ist, nicht möglich ist ohne die Kenntnis der Arbeit der Bewährungshilfe und ohne die Kenntnis der Betreuungsarbeit. Man kann doch nur einen vernünftigen Rechtsfolgenvorschlag machen, wenn man überhaupt weiß, ob ein Proband, um den es geht, überhaupt ansprechbar ist für Therapie, ob der überhaupt bereit ist, sein Leben zu ändern. Für all diese Dinge, die prognostisch relevant sind – für die statischen Faktoren brauche ich die Gerichtshilfe nicht, Registerauszüge und Vorstrafen kann ich lesen –, für das, was sozusagen prognostisch mit ihm los ist, dafür muss ich das Wissen der Sozialarbeit haben, und dafür ist die Gerichtshilfe da, und das ist auch ihr Auftrag.

Dritter Punkt: Synergien, die bestritten werden. Ja, es ist schwierig. Zunächst einmal gibt es den interprofessionellen Synergieeffekt, dass Gerichtshelfer und Bewährungshelfer institutionell von einem gemeinsamen Dienst und einem fachlichen Austausch und der Zusammenarbeit profitieren. Insgesamt geht es dann auch mit den Synergien damit aus meiner Sicht um eine Professionalisierung der Sozialarbeit und was das Verhältnis von Probanden und Klienten im Einzelnen betrifft – Herr Nixdorff hatte es auch beschrieben –, durchaus im Einzelfall. Es macht auch keinen Sinn, dass der Bewährungshelfer für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zuständig ist und der Gerichtshelfer für die Geldstrafen. Insoweit ist es durchaus sinnvoll, wenn man einen Probanden hat, dass sich dann ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin um beide Punkte kümmert.

Last, but not least – das gebe ich einfach noch einmal mit auf den Weg – geht es bei der Zusammenlegung auch um eine Aufwertung der Sozialarbeit in der Justiz. Die Trennung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe ist aus meiner Sicht ein Anachronismus und nur aus den unterschiedlichen geschichtlichen Wurzeln zu erklären. Bewährungshilfe war ursprünglich etwas Karitatives, in der Tat wirklich Parteiisches und nur so ein bisschen Helfendes. Die Gerichtshilfe ist – Herr Hering hat es gesagt – erst 20 Jahre später ins Leben gerufen worden.

Andere, die neuen Länder, die all diese alten Geschichten nicht hatten, sind alle einheitlich den Weg nach der Wende gegangen, einen einheitlichen Sozialdienst aufzubauen und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Ich habe nirgendwo gehört, dass dann einer gesagt hätte „Lasst uns doch bitte diese Dienste trennen, weil es inkompatibel ist“.

Gerichtshelfer und Bewährungshelfer haben die gleiche Ausbildung und die gleichen Methoden, sie haben Empathie und Beziehungsarbeit gelernt und können sie auch anwenden. Es geht für den einen wie für den anderen um die ambulante Arbeit mit Straffälligen in unterschiedlichen Verfahrensstadien. Gerichtshilfeaufgaben sind eben – jedenfalls theoretisch – im Ermittlungsverfahren und bei der Vollstreckung, aber da sind die Bewährungshelfer genauso unterwegs.

Es geht auch um die Professionalisierung der Sozialarbeit. Das, was zur Gerichtshilfe gesagt wurde, ist völlig richtig: Der zweite Schritt muss sein, das, was in der Bewährungshilfe gemacht wurde, auch für die Gerichtshilfe zu vertiefen und zu tun, wie es vielleicht schon in Baden-Württemberg der Fall ist.

Letztendlich geht es auch um die Wahrnehmung der Sozialarbeit als eine eigene Profession innerhalb der Strafjustiz als vierte Säule – es gibt das Gericht, die Staatsanwaltschaften und den Vollzug –, und nicht nur als das fünfte Rad als Helfer oder Hilfe.

Was die Zusammenlegung angeht, sollte die Sorge auch nicht zu groß sein: Die Strukturen sind offen. In einem kleineren Bezirk wie Fulda ist es klar, dass sozusagen der Gerichtshelfer in das große Ganze integriert wird. Aber in größeren Gerichten wie in Frankfurt – ich denke, Herr Dr. Schreiber kann auch etwas dazu sagen – kann es natürlich durchaus sein, dass dort von der Größe her eigene Fachbereiche weiterhin möglich bleiben. All das ist ergebnisoffen, das wird durch das Gesetz nicht verhindert.

Zu guter Letzt: Natürlich gibt es für die Gerichtshelfer auch bessere berufliche Aufstiegschancen; das ist sozusagen richtig, dass es innerhalb des Systems, wie bei kommunizierenden Röhren, auch zulasten der Bewährungshilfe geht. Aber das ist natürlich wieder ein Thema, was nicht gegen die Zusammenlegung spricht, sondern da erhebt natürlich die Gewerkschaft auch die Forderung nach mehr Beförderungstellen, was durchaus legitim ist. Das ist aber kein Argument für oder gegen die Zusammenlegung.

Deswegen: Wir wünschen uns das und hoffen, dass das bald kommt. In dem Entwurf stand der 2. Juli, jetzt haben wir den 8. September und hoffen, dass es nicht noch länger dauert, nach über 16 Jahren der Diskussion. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Gibt es Nachfragen speziell an Herrn Dr. Müller? – Herr Kummer.

Abg. **Gerald Kummer:** Ich durchbreche einmal den Ablauf. – Herr Dr. Müller, ich habe zwei Fragen an Sie: Wenn ich Sie richtig verstanden habe – ansonsten bitte ich Sie, mich zu korrigieren

– hatten Sie ausgeführt, dass an einem relativ kleinen Standort wie Fulda offensichtlich nicht genügend Potenzial für die Gerichtshilfe da sei, das sich in mehr Stellen niederschlagen könnte. Wäre es aus Ihrer Sicht eine sinnvolle Maßnahme, nicht die Gerichts- und Bewährungshilfe zusammenzulegen, sondern mehrere Standorte innerhalb der Gerichtshilfe zusammenzufassen, um damit mehr Beschäftigte und damit auch mehr Potenzial für mehr Beschäftigte zu haben? Mehrere kleine Standorte hätten dann eine gemeinsame Gerichtshilfe. Was halten Sie von diesem Vorschlag?

Das Zweite hat mich etwas überrascht, nämlich Ihre Aussage, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen würden nur ungern die Kann-Vorschrift von § 160 Abs. 3 StPO in Anspruch nehmen und die Gerichtshilfe beauftragen, und es sei nicht zugänglich oder Sie hätten keine Akten, in denen das bisher zum Ausdruck gekommen sei. Hielten Sie es deshalb auch für einen besseren Weg, durch Initiative beim Bundesrat zu erreichen, dass man aus der Kann-Vorschrift von § 160 Abs. 3 StPO eine Soll-Vorschrift macht, um einfach die Motivation bei gewissen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu stärken, die Gerichtshilfe, die eine wesentliche Aufgabe zu erfüllen hat, auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen? Das wäre ja auch ein Weg, um die Gerichtshilfe zu stärken – eine Soll-Vorschrift statt einer Kann-Vorschrift.

Herr **Dr. Müller**: Zu dem ersten Thema: Ich halte nichts davon, Standorte zusammenzulegen. Die Wege sind schon in einem Flächenbezirk wie Fulda weit. Jetzt stellen Sie sich einmal Kassel und Fulda vor: Da muss ein Gerichtshelfer aus Kassel in den Südbezirk von Fulda fahren, Hunderte von Kilometern, um einen Hausbesuch bei einem Klienten durchzuführen. Das erkennt auch nicht die Struktur. Das macht überhaupt keinen Sinn. Wichtig ist die dezentrale Aufgabenerledigung, und Justiz muss auch in der Fläche sein. Man kann die Standorte nicht zusammenfassen.

Der zweite Punkt, § 160 Abs. 3 StPO: Das ist eine rechtspolitische Frage. Es gibt Bereiche bei den Jugendlichen, bei der Jugendgerichtshilfe ist ja die Einschaltung vorgesehen. Das kann man machen, das kostet aber sehr, sehr viel Geld und Kapazitäten. Man müsste natürlich auch definieren, in welchen Verfahren es gemacht wird.

Mir ist dieses Argument einmal entgegengebracht worden, das bei bestimmten Verfahren als verpflichtend vorzusehen, die eben auch eine bestimmte Dimension haben. Als simples Beispiel: Es gibt viele Verfahren im Sexualbereich wegen Kinderpornografie oder Missbrauch. Da kann es ja nicht sein, eine günstige Prognose darauf zu stützen, dass jemand Einkommen und eine Wohnung hat und alles wunderbar geklärt ist, sondern es geht um die eigentlichen Faktoren und dahin zu gucken und zu sehen, ob jemand bereit ist, an seinem Problem zu arbeiten oder nicht. In solchen Punkten wäre es durchaus sinnvoll, das zu stärken. Aber ich denke, es ist nicht unbedingt notwendig, dafür gleich das Gesetz zu ändern, sondern das ist dann eben der zweite Teil, der gemacht werden muss bei der Überarbeitung der Aufgabenzuweisung, der fachlichen Professionalisierung der Gerichtshilfe, solche Punkte eben vielleicht auch im Erlasswege als verpflichtend anzusehen, dass dort entsprechende Stellungnahmen eingeholt werden.

Herr **Dr. Schreiber**: Herr Vorsitzender, Herr Justizminister! Ich spreche für die Staatsanwaltschaft Frankfurt – wie mein Vorredner, Herr Dr. Müller bereits ausgeführt hat, ist es ein großer Standort, der an diesem Pilotprojekt teilgenommen hat. Damit Sie einmal die Größenordnung sehen: Wir haben in Frankfurt sechs Gerichtshelfer gehabt, die im Moment noch in die Dienstaufsicht und Fachaufsicht des Landgerichts abgeordnet sind, bis dieses Gesetz in Kraft treten soll.

In meiner Stellungnahme, auf die ich mich beziehe, habe ich es ausgeführt: Ich möchte Mut machen für diesen Gesetzentwurf. Ich unterstütze ihn nachdrücklich, weil ich ganz positive Rückmeldungen bekommen habe, sowohl von meinen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern an der Behörde, die ja für die Strafvollstreckung zuständig sind, aber auch von den Gerichtshelferinnen und -helfern selber.

In Frankfurt haben wir – das räume ich ein – die Besonderheit wegen der Größe unserer Gerichtshilfe, dass wir einen eigenen Fachbereich haben. Aber, wie die Ausführungen von Herrn Nixdorff zeigen, auf die ich mich insoweit auch sehr gerne beziehen möchte, haben wir während der Laufzeit des Pilots durchaus die Erfahrung gemacht, eine Verzahnung der beiden Dienste hinbekommen zu haben, sodass sich die Bewährungshelfer mit den Gerichtshelfern zusammengesetzt haben, Bewährungshelfer haben sich für die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit beworben, um dort tätig zu werden, es wurden Ansprechpartner gefunden. Man hat sozusagen jeweils in die anderen Bereiche hineingeschaut und dort interessante Schnittstellen bilden können. Das zeigt, dass ein einheitlicher Sozialer Dienst aus meiner Sicht ganz viele Vorteile bringen kann.

Ich möchte betonen – das sehe ich ganz genauso wie mein Vorredner –, dass das auch eine Chance für die Sozialen Dienste und die Mitarbeitenden dort ist, die in der Regel alle dieselbe Ausbildung zum Sozialarbeiter haben. Diese Trennung zwischen Gerichtshilfearbeiten und Bewährungshilfe ist nicht zwingend. Es ist auch nicht so, dass nur die Bewährungshelfer im Bereich nachgelagert nach dem Urteil tätig würden – das tun die Gerichtshelfer sehr wohl auch bei der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit und die entsprechende Vermittlung in diese Dienststellen, wobei zugegebenermaßen auch in Frankfurt diese Tätigkeit der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ein Schwerpunkt der Aufgaben der Gerichtshelferinnen und -helfer war und nach meiner Kenntnis durchaus noch ist, allerdings durch dieses Pilotprojekt jetzt angereichert mit einer Tendenz, zunehmend auch Aufgaben aus der Bewährungshilfe zu übernehmen.

Zusammengefasst sehe ich das als absolute Chance. Ich finde es auch unter Synergiegesichtspunkten sinnvoll. Die Erfahrungen der Unterbringung der Kolleginnen und Kollegen in der neuen Dienststelle unter dem Dach des Landgerichts lassen keine Schwierigkeiten erkennen. Die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwälten, den Rechtspflegern und den Gerichtshelfern ist unverändert problemlos möglich und auch dort gewährleistet – das wurde mir von allen beteiligten Gruppen bestätigt –, da gibt es keinerlei Verschlechterung in der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Rechtspflegern und den Gerichtshelfern, die für die Vollstreckung der Strafen zuständig sind. Das läuft unverändert. Daher sind unsere Interessen als Staatsanwaltschaft auch

unter dem neuen Gesetz absolut gewahrt, wenn wir als Vollstreckungsbehörde dafür sorgen müssen, dass die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen nach wie vor funktioniert; da habe ich überhaupt keine Bedenken.

Ob das immer klappt, dass auch Beförderungsstellen insbesondere im Bereich A11 und vielleicht sogar A12 erreichbar sind: Ich kann nur sagen, in Frankfurt sind nach meiner Kenntnis zwei meiner Gerichtshelfer im Bereich A11 angedockt, die Leiterin unserer ehemaligen Gerichtshelfer, die jetzt in Ruhestand gegangen ist, war meines Wissens sogar A12. Es gibt auch dort Durchlässigkeiten, die sich für beide Berufsgruppen positiv auswirken können. Deswegen finde ich auch unter dem Aspekt der beruflichen Förderung, des Weiterkommens und der Karriere diesen gemeinsamen Dienst absolut vorteilhaft und spreche mich ausdrücklich für diesen Gesetzentwurf aus. – Danke schön.

Vorsitzender: Gibt es direkte Nachfragen? – Herr Kummer.

Abg. **Gerald Kummer:** Ich habe eine Frage an Sie, Herr Dr. Schreiber. Vor dem Hintergrund der Dienstaufsicht der Beschäftigten nach dem Gesetzentwurf: Die Dienstaufsicht würde dann die Präsidentin bzw. der Präsident des jeweiligen Landgerichts ausüben, auch über die Beschäftigten der Gerichtshilfe?

Herr **Dr. Schreiber:** So ist es.

Abg. **Gerald Kummer:** Wie muss ich mir das vorstellen, wenn es beispielsweise um Fragen der Beurteilung der Beschäftigten geht? Auftraggeber für die Beschäftigten der Gerichtshilfe wären ja weiterhin die Staatsanwaltschaften. Wie ist denn da die Kommunikation gewährleistet? Dabei geht es ja nunmehr auch um höchstpersönliche Dinge der Beschäftigten zwischen einerseits der Staatsanwaltschaft, die Erkenntnisse aus der Aufgabenerledigung und aus der Qualität der Aufgabenerledigung der Beschäftigten der Gerichtshilfe und derjenigen Stelle, die dann später beispielsweise die dienstlichen Beurteilungen zu machen hat, nämlich dann der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts. Vorhin ist das Thema Datenschutz angesprochen worden. Wie muss ich mir das vorstellen? Ist das dann vollkommen transparent, dass dort Informationen 1:1 fließen und es tatsächlich auch dürfen? Wie sehen Sie das?

Herr **Dr. Schreiber:** Im Moment sind die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer abgeordnet, weil sie noch unsere Mitarbeiter sind, Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft. Wenn also irgendwelche Beförderungsentscheidungen anstehen, Dienstjubiläen auszusprechen sind, dann ist das nach wie vor meine Aufgabe.

Mit dem neuen Gesetz gehen die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer vollständig in die Dienstaufsicht des jeweiligen Landgerichtspräsidenten über. Das bedeutet, dass sie nicht mehr Mitarbeitende der Staatsanwaltschaften sind. Deswegen sind dann auch die Beurteilungen von den Landgerichtspräsidenten zu erstellen, weil es Mitarbeitende des Landgerichts sind. Nach den geltenden Beurteilungsrichtlinien werden Beurteilungen eben durch den oder die jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten erstellt, zu denen dann die Staatsanwaltschaften nicht mehr gehören.

Was einen unmittelbaren zwingenden Austausch angeht – wie gesagt, das ist jetzt Neuland –: Ich denke, dass es so sein dürfte, dass dann eben Stellungnahmen von dem jeweiligen Fachgebietsleiter des Gerichtshelfers eingeholt werden, aber nicht mehr vom Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankfurt, ob ein Gerichtshelfer oder ein Bewährungshelfer in diesem oder jenem Verfahren gute Arbeit oder schlechte Arbeit geleistet hat. Ich denke, das ist so nicht vorgesehen.

Abg. **Gerald Kummer**: Möglicherweise habe ich es nicht ganz verstanden: Auch vor dem Hintergrund dessen, was Sie jetzt ausgeführt haben, interessiert mich ganz konkret, wie kommt denn der oder die Dienstvorgesetzte, die die Beurteilung vorzunehmen hat, beim Landgericht zu seinen oder ihren Erkenntnissen über die Qualität der Arbeitserledigung des Gerichtshelfers oder der Gerichtshelferin? Die sind doch entscheidend für die Frage der Beurteilung.

Herr **Dr. Schreiber**: Ich denke, das habe ich beantwortet: Beurteiler ist dann ein zuständiger Mitarbeiter bzw. Beamter, z. B. der Sachgebiets- oder Fachgebietsleiter des Sozialen Dienstes, der dann seine Stellungnahme hinsichtlich der Beurteilung abzugeben hat. Beurteiler bin ich immer nur dann, wenn ich auch Dienstaufsicht über einen Mitarbeiter ausübe, wenn ich also dessen Vorgesetzter bin, um es einmal vereinfacht zu sagen. Ich bin aber nicht mehr Vorgesetzter der Gerichtshelfer, wenn unter dem neuen Gesetz die Dienstaufsicht auf den Landgerichtspräsidenten übergeht, der dann eben der Vorgesetzte sein wird.

Herr **Dr. Liesching**: Herr Vorsitzender, Herr Staatsminister, meine Damen und Herren! Derjenige, der als Letzter auf der Liste der Anzuhörenden steht, tut sich meistens schwer, noch einen neuen Aspekt zu finden – so geht es mir im Moment auch. Alles, was ich mir aufgeschrieben habe, ist eigentlich schon genannt worden.

Meine Stellungnahme, die ich schriftlich abgegeben hatte, stellt auch ein positives Votum dar. Ich möchte gerne darauf Bezug nehmen, zumal der Präsident des Landgerichts, Herr Dr. Müller, schon die Situation in unserem Bezirk geschildert hat. Ich möchte es vielleicht noch insoweit ergänzen – er ist im Wesentlichen auf die Einwände der Verbände eingegangen –, dass ich mit Blick auf den heutigen Termin, aber auch mit Blick auf den Bericht von Juni diejenigen, die es

betrifft, gefragt habe, wie sie es finden, und das auch niederschwellig. Ich habe also nicht durchblicken lassen, was ich gerne hören möchte, sondern ich habe schon den Eindruck, dass sie es mir gesagt haben, wie sie es empfinden.

Da ist es bei den Mitarbeitern des zusammengelegten Sozialen Dienstes einhellig so, dass sie das befürworten, dass sie auch die Verteilung der Aufgaben auf mehrere Schultern im Bereich der Gerichtshilfe als Gewinn empfinden und als Entlastung mit Blick auf Vertretungssituationen, aber eben auch als Gewinn für die Vielseitigkeit des Tätigkeitsbildes.

Da will ich auch Mut machen: Erfahrungsgemäß ist es so, dass wenn Veränderungen anstehen, Befürchtungen überwiegen. Aber diejenigen, die das jetzt schon eine gewisse Zeit machen, berichten eigentlich, dass es dadurch attraktiver wird. Außerdem gibt es in der Justiz insgesamt viele Berufs- und Tätigkeitsbilder, die mit verschiedenen Tätigkeitsanforderungen konfrontiert sind – im Richterbereich, auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich, im Rechtspflegerbereich –, und das wird gemeinhin eigentlich als Bereicherung empfunden. Daher schließe ich mich dem positiven Votum meiner beiden Kollegen an. – Schönen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann beginnt nun die Fragerunde der Abgeordneten.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Vielen Dank, meine Damen und Herren, sowohl für die schriftlichen wie auch die mündlichen Auskünfte. Wie immer lerne ich bei solchen Anhörungen sehr viel dazu. Was ich nicht das erste Mal gelernt habe, ist, dass es eine unterschiedliche Sicht von der Chefseite und von der Mitarbeitendenseite gibt. Ich habe nicht mit Verwunderung festgestellt, dass es in der Lebenspraxis einen Unterschied zwischen Fulda und Frankfurt gibt. Ich glaube, das wissen wir alle.

Was mich schon ein bisschen verwundert hat, ist die immer wieder durchgedrungene Begründung, die hätten alle das Gleiche gelernt, dann könnten sie doch auch alle Aufgaben wahrnehmen. – Ja, und Richter haben das Gleiche gelernt wie Staatsanwälte, teilweise auch Justizminister. Ich bestehe aber trotzdem auf jeden Fall auf der Rollentrennung. Vor diesem Hintergrund habe ich zwei Nachfragen.

Erstens. Es ist mehrfach durchgedrungen, dass eine Zunahme psychischer Belastungen zu erwarten sei. Ich glaube, Herr Hering hatte es als Erster angesprochen. Hier würde ich gerne noch einmal beleuchtet sehen, welche psychischen Belastungen auch in den Pilotierungen schon deutlich geworden sind.

Zweitens. Was ich schlicht und ergreifend wirklich nicht weiß: Was unterscheidet denn Bayern, wo es gescheitert ist, von Baden-Württemberg? Was sind die Kriterien, warum es einmal klappt, und ein anderes Mal nicht? Das habe ich noch nicht verstanden.

Herr **Hering**: Unterschiede in den Ländern gibt es schon einmal dadurch, dass einerseits Länder systematisch – nachdem in der Strafprozessordnung die Gerichtshilfe verankert wurde – in ihrem eigenen Justizapparat hinterfragt haben „Sehr geehrte Präsidenten, sehr geehrte Leitende Oberstaatsanwälte und Generalstaatsanwälte, hier gibt es dieses Arbeitsfeld, und in diesem Arbeitsfeld soll folgende Aufgabe umgesetzt werden – wie steht ihr dazu? Welche organisatorische Hülle würdet ihr bevorzugen?“ Das haben sie sehr ausführlich gemacht, wenn Bayern auch sehr spät dran war, u. a. damals unter Federführung von Prof. Odersky, dem späteren BGH-Präsidenten.

Wir haben dort systematisch alles ausgewertet aus allen anderen Bundesländern. Es war ja von vornherein klar, dass die Bundesländer alle unterschiedliche Organisationsformen ausprobiert haben: Einige haben – jenseits vom Rhein, in absoluter Nähe – mit dem einheitlichen Sozialen Dienst begonnen. Dann habe ich auch von dort ein Schreiben bekommen, in dem es hieß, „Wir machen nichts anderes, das lassen wir jetzt einfach so“, das habe ich noch liegen, es ist von 1991. Und plötzlich war der Umschwung da, nach der Fragestellung, wie gehen wir eigentlich damit um, wenn wir zum Zeitpunkt des Eingangs einer Anzeige von der Polizei nur dürftige Daten von einem Beschuldigten vorliegen haben? Ihr Juristen könnt mit den Tatbestandsmerkmalen umgehen. Aber die Frage ist – und das hatten auch die Urväter um 1900 herum, Franz von Liszt usw. –, mit wem haben wir es eigentlich zu tun? Das wollen wir bitte sehr wissen, bevor das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist. Und deshalb haben einige Bundesländer die Sache also so umgesetzt.

Zu Baden-Württemberg muss ich der Kollegin hier widersprechen – ich habe auch die Zahlen, vorliegen, die sie nicht geliefert hat, nämlich, dass 65 % aller Gerichtshilfestellen in Baden-Württemberg, als sie noch staatliche Stellen waren, ihre Aufträge von den Staatsanwälten in den Ermittlungsabteilungen bekommen haben, nicht von den Vollstreckungsrechtspflegern. Die Frage stellt sich, warum eine ganz große Gruppe von Volljuristen davon ausgeht, es könne nicht hinderlich sein, wenn man weiß, mit wem ich es zu tun habe. Deshalb hatte ich in meinem Statement eingangs auch den aktuellen Fall Ayleen mit eingebracht, wenn wir also wissen, mit wem wir es zu tun haben, was in dieser Unterbringungszeit passiert ist, die abgelaufen war und wo der Amtsrichter gesagt hat, er wolle die Zeit der Führungsaufsicht verlängern, und dann das Landgericht aufgrund der Beschwerde gesagt hat „Das machen wir nicht“.

Zur Aufgabe der Gerichtshilfe – insofern unterscheiden wir uns von der Aufspaltung der Möglichkeiten im beruflichen Feld von Juristen überhaupt nicht, wir können im Jugendamt tätig sein, wir können bei der Justiz in der Bewährungs- oder Gerichtshilfe tätig sein –: Die Aufgabenstellung bestimmt die Sache, und die bestimmt u. a. auch über den Durchblick zum Zeitpunkt der Entscheidung im Ermittlungsverfahren bezüglich der Persönlichkeit von Beschuldigten. Das können Sie nicht im Hauptverfahren nachholen, da ist eine andere Atmosphäre, und außerdem steht in vielen dieser Sachen drin „Vor Ort ermitteln“ – vor Ort. Der Gerichtshelfer fährt bewusst vor Ort hin. Es ist eine andere Atmosphäre. Leitende Justizleute sind mit mir zusammen, als sie noch Referendare oder Assessoren waren, rausgefahren, weil ich ihnen zeigen wollte, wie unterschiedlich Leute, die sich später im Gerichtssaal zu verantworten hätten, dort verhalten, was ich im Grunde auch alles aus der Wahrnehmung vor Ort weitertransportieren kann.

Die Dinge haben sich also so ergeben, dass es Länder gibt, in denen jetzt im Grunde genommen die Sache verworfen wurde: Rheinland-Pfalz hat es so gehandhabt, dort wollte man auch den einheitlichen Sozialen Dienst neu einführen. Dr. Groß, der dann zu Ihnen nach Hessen gewechselt ist, könnte das auch bestätigen; ich habe ja die Unterlagen alle da.

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Meine Frage hat sich erledigt – Herr Hering hat diese unterschiedlichen Aufgaben dargelegt, dazu wollte ich eigentlich noch einmal nachfragen.

Abg. **J. Michael Müller:** Was ich nach der letzten Erläuterung verstanden habe, ist, dass den Wunsch nach Bedeutsamkeit kein Bundesland und keine Strafprozessbehörde dem Berufsstand der Gerichtshilfe gewährt; das ist eben so, und es ist auch erläutert worden, warum.

(Zuruf: Doch!)

– Gut, mit Ausnahme von Berlin. – Ungeachtet dessen würde mich Folgendes interessieren: Herr Nixdorff, Sie hatten es so empathisch geschildert, weswegen ich noch eine Nachfrage habe. Gab es aus dem Zusammenlegen dieser Situation – sehr abstrakt – bei Ihnen durch die Kolleginnen und Kollegen den Wunsch, aus diesem Modell herauszuwollen?

Herr **Nixdorff:** Im Gegenteil, die Kollegen waren sehr aktiv in der Arbeit, das zusammenzubringen. Natürlich gab es am Anfang Schwierigkeiten, bestimmte Sachen zu verstehen. Es gab viele Aha-Erlebnisse von der Gerichtshilfe, auch von den Bewährungshelfern, weil viele Bereiche einfach schon unterschiedlich sind, das muss man lernen. Es ist auch ganz klar, dass die Zusammenlegung nicht sofort zu 100 % lief; denn so etwas braucht seine Zeit. Aber die Grundeinstellung war da: „Ja, wir wollen das Beste daraus machen“, das ist ganz klar. Gerade die Leiterin war da sehr aktiv.

Abg. **J. Michael Müller:** Frau Herbig, Sie hatten mit großer Empathie Ihre Position vertreten. Ist Ihnen aus den fünf neuen Ländern der Wunsch nach Aufteilung der Gerichts- und Bewährungshilfe in irgendeiner Form bekannt geworden in den letzten Jahren?

Frau **Herbig:** Ich hatte mehrere Kontakte, natürlich auch zu meinen ehemaligen Kollegen aus der Gerichtshilfe, die auch schon zusammengelegt wurden. Ich kann z. B. Gegenteiliges behaupten, auch mit den Kollegen, für die Herr Nixdorff zuständig war.

Abg. **J. Michael Müller:** Ich wollte eigentlich nur wissen, ob es aus den fünf neuen Ländern, die nie eine getrennte Gerichts- und Bewährungshilfe erlebt haben – jedenfalls in der neuen Justizstruktur –, den verschriftlichten oder anders begründeten Wunsch gibt, das aufzuteilen – aus dem Berufsfeld. Das möchte ich wissen.

Frau **Herbig:** Ich glaube, darauf könnte der Kollege – –

(Zurufe – Herr Hering: Sie möchten doch eine Antwort haben! – Unruhe)

Vorsitzender: Wir machen es, wie der Herr Müller möchte.

Frau **Herbig:** Ich kann dazu nichts sagen. Ich würde dazu gerne an den Kollegen Hering abgeben.

Vorsitzender: Ich denke, es spricht nichts dagegen, Herr Müller.

Herr **Hering:** Also, nach der Wiedervereinigung waren die neuen Bundesländer organisatorisch sehr unterschiedlich aufgestellt.

(Abg. J. Michael Müller: Ich habe doch eine ganz konkrete Frage gestellt, auf die ich eine Antwort wollte! – Zurufe)

– Falls Sie nicht in der Lage sind, eine Minute zuzuhören, dann ist das ein Problem für Sie.

Vorsitzender: Herr Hering.

Herr **Hering:** Alle neue Bundesländer haben erst einmal die Strukturen ihrer Partnerländer übernommen. Unter anderem gab es getrennte Dienste in Mecklenburg-Vorpommern, die Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften und die Bewährungshilfe bei den Landgerichten. Genauso war es in Sachsen, in Thüringen und in Sachsen-Anhalt. Dann kam die große Welle, dass man gesagt hat: „Wir haben gegenwärtig eine neue Idee: Von der Wiege bis zur Bahre wird es in einer Hand zusammen gemacht.“ – Dann haben sich überwiegend in den meisten neuen Bundesländern die Kräfte durchgesetzt, die einen gemeinsamen Sozialen Dienst machen wollten. – Was ist daran nicht zu verstehen?

(Zurufe)

Vorsitzender: Herr Müller, Sie dürfen Ihre Frage gerne wiederholen.

Abg. **J. Michael Müller:** Ich frage noch einmal: Ist Ihnen aus den fünf neuen Ländern seit 1991 bekannt, dass die Mitarbeitenden in der gemeinsamen sozialen Gerichtspflege den Wunsch haben nach Aufteilung in Gerichtshilfe und Bewährungshilfe? Ist Ihnen dies bekannt? – Diese Frage habe ich gestellt, die ist ganz einfach mit ja oder nein zu beantworten.

Vorsitzender: Diese Frage hatten Sie an Frau Herbig gestellt.

(Abg. J. Michael Müller: Jetzt stelle ich sie an Herrn Hering!)

Herr **Hering:** Sie waren nie in einem einheitlichen Sozialen Dienst, als die Wiedervereinigung war, Punkt. Die Gerichtshelfer waren Teil der Staatsanwaltschaften, die anderen des Gerichtes
--

Vorsitzender: Herr Hering, ist Ihnen bekannt, ob Mitarbeiter – das ist die Frage – diesen Wunsch geäußert haben, ja oder nein?

Herr **Hering:** Natürlich ist mir das bekannt. Sie wollten wieder separatisiert werden, nach 1991.

(Unruhe)

Wir haben in allen Bundesländern – auch Hessen war beteiligt, Thüringen --

Vorsitzender: Danke, Herr Hering. Wir müssen das jetzt nicht vertiefen. Also haben wir jetzt ein „Ja“ auf die Frage von Herrn Müller gehört. Die nächste Wortmeldung ist von Frau Förster-Heldmann.

Abg. **Hildegard Förster-Heldmann:** Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre schriftlichen Einlassungen und für Ihre Kommentare heute, das war sehr erhellend.

Ich möchte mich ein bisschen von den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen entfernen und stattdessen mehr auf das Hier und Jetzt beziehen. Unabhängig von der heutigen Anhörung gibt einen sehr ausführlichen Bericht vom Landgerichtspräsidenten in Frankfurt: Vielen Dank, dass Sie es noch einmal ergänzend dargestellt haben.

Deswegen möchte ich sagen, dass ich mich in meiner Beurteilung und in dem, wie ich damit umzugehen habe, schon von dem Hier und Jetzt leiten lasse. Ich habe auch gehört und verstanden – was ich gut nachvollziehen kann –, dass es große Vorbehalte seitens der Betroffenen gibt, die sozusagen in die Umwandlung kämen. Es gibt aber auch andere Stimmen: So hat Herr Liesching gesagt, dass die Mitarbeiter es als Gewinn bezeichnet hätten, in diesem Pilotprojekt tätig zu sein.

Aus diesem Ganzen, was ich gehört habe, entsteht bei mir eine Frage; denn aus der Reihenfolge heraus ist es ganz klar: Frau Heitz aus Baden-Württemberg hatte sozusagen eine sehr positive Bilanz gezogen. Für mich klang es wie „Nur Mut, wir haben durchaus nur gute Erfahrungen gemacht“, woraufhin Frau Perricone große Vorbehalte geäußert hat, Baden-Württemberg sei sozusagen das El Dorado, während man es in Hessen deutlich schwerer habe. – Ich fasse es einmal überspitzt so zusammen, auch, wenn Sie sich so nicht ausgedrückt haben.

Vielleicht könnten Sie mir noch einmal erläutern, worin der Unterschied besteht. Ich habe jetzt die ganzen Bedenken mitbekommen. Ich glaube, wenn wir die Sozialen Dienste zusammenlegen, enthebt uns das nicht der Verantwortung, bestimmte Aufgaben, die Sie heute benannt haben, auch zu bearbeiten, damit das System funktioniert und auch insgesamt besser wird – das ist die Aufgabe von Politik, und die nehmen wir auch ernst.

Deswegen interessiert es mich umso mehr, warum Sie diesen Punkt so hervorgehoben haben. Es muss ja nicht so überspitzt sein, wie ich es eben gesagt habe. Aber vielleicht können Sie uns einen kleinen Anhaltspunkt dazu geben.

Frau Perricone: Wenn ich es richtig verstehe, bezieht sich Ihre Frage mehr auf meinen Vergleich zwischen Hessen und Baden-Württemberg. Wo fange ich da an? Ich habe nur Theorien. Ich bin auch Personalratsvorsitzende beim Landgericht Frankfurt. Ich habe die Digitalisierung bzw. die verschleppte Digitalisierung mitbekommen und verfolgt. Ich habe auch die Einführung von EDDA beim Landgericht Frankfurt mitbekommen: Öffentlicher Dienst ist eben ziemlich langsam.

Noch ein anderes Beispiel, nämlich der Tarifvertrag, der im November 2021 veröffentlicht und unterschrieben wurde und der am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist: Beim Landgericht Frankfurt warten wir noch immer auf das mobile Arbeiten, weil sich unsere Verwaltung quasi auf das Ministerium beruft, und man wartet wiederum auf das Ministerium. Was ich meine: Es sind viele Beteiligte, die Hierarchie ist lang, keiner ist mutig genug, einfach einmal vorzupreschen.

Es ist symptomatisch für den öffentlichen Dienst. Wenn man das mit der Wirtschaft vergleicht, ist es eben alles sehr langsam und schleppend. Da ist Baden-Württemberg vielleicht auch einfach

wegen der Struktur, weil es einfach nicht mehr ein öffentlicher Dienst ist – – Was ist Neustadt jetzt?

(Frau Heitz: Wir sind wieder zurückgeführt an die ganz normale Justizverwaltung, sind aber unabhängig!)

Es ist vielleicht schlanker, und die Dienstwege sind kürzer. Ich weiß nicht, was der Sachgebietsleiter, die Sachgebietsleiterin oder die Geschäftsführer in dem Fall alles entscheiden können.

(Frau Heitz: Die Hierarchien sind eigentlich steiler, nicht flacher! Wir sind zentralisiert, mit einer zentrale in Stuttgart und in neun Einrichtungen 26 Abteilungen, organisiert mit Einrichtungs- und Abteilungsleitungen, weswegen wir viel schneller Struktur nach unten geben können!)

Es war generell in den letzten Jahren bei der Justiz so – ich bin jetzt auch schon seit zehn Jahren beim Landgericht, es ist nicht so, dass ich erst gestern angefangen hätte –, dass man sich etwas überlegt, dann führt man es ein, und erst bei der Einführung macht man sich Gedanken um die konkrete Ausgestaltung, anstatt einfach zu sagen: „Okay, wir schauen uns das alles an.“ – Es wird kommen, und im Prinzip ist es auch wirklich eine gute Sache. Aber ich würde mir wirklich wünschen, man macht sich richtig Gedanken und führt es erst dann ein, unabhängig davon, ob es jetzt 15 oder 16 Jahre her ist und wann es endlich kommen soll. Es muss eben einfach gescheit kommen, und nicht erst kommen, um dann in drei Jahren wieder einen neuen Erlass zu machen, weil man dann festgestellt hat, was einfach nicht gut läuft. Das ist ehrlich gesagt das, was mich ein bisschen nervt. – Ich hoffe, ich konnte Ihre Frage beantworten.

(Abg. Hildegard Förster-Heldmann: Ja!)

Abg. **Gerald Kummer**: Herr Vorsitzender, Kolleginnen und Kollegen! Ich habe noch in Erinnerung, dass ein Argument war, gemeinnützige Arbeit zu vermitteln. Ich weiß nicht, ob es Herr Dr. Müller oder Herr Nixdorff war, der dazu ausgeführt hat.

Folgende Nachfrage zu den Aufgaben der Gerichtshilfe nach Ergehen des Urteils und vorher im Ermittlungsverfahren: Ich habe wahrgenommen, dass es offensichtlich in Hessen so ist, dass die Hauptarbeit bzw. Haupttätigkeit der Gerichtshilfe nach § 463d StPO im Bereich nach Ergehen des Urteils stattfindet – durch die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit usw.

Wenn das so ist und ich habe das richtig verstanden, dann kann man diese Problematik und diese Tatsache doch dadurch lösen, dass man Gerichtshilfe und Bewährungshilfe zusammenlegt, man müsste also den Schwerpunkt der Arbeit nach § 160 Abs. 3 StPO der Gerichtshilfe in den Bereich vorher, also in das Ermittlungsverfahren verlagern und so, wie es Herr Hering auch ausgeführt hat, gucken, ob nicht viel öfter die Gerichtshilfe eingeschaltet werden müsste, um Erkenntnisse über die Persönlichkeitsstruktur von Täterinnen und Tätern zu gewinnen.

Da sich momentan beide beispielsweise mit der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zu beschäftigen haben, müsste die Reaktion nicht eine ganz andere sein? Müsste nicht die Arbeit zeitlich nach vorne in das Ermittlungsverfahren verlagert und dort die Gerichtshilfe personell gestärkt werden, auch durch Einschalten der Gerichtshilfe auch bei den Staatsanwaltschaften, die das momentan noch, warum auch immer, scheuen? Das ist doch eigentlich das, was der Gesetzgeber wollte, als er die Gerichtshilfe in die Strafprozessordnung eingeführt hat. Das sollte doch der Schwerpunkt sein, um die Struktur der Menschen zu erfassen, die möglicherweise straffällig geworden sind.

Irre ich da, Herr Dr. Müller oder Herr Nixdorff? Dann sagen Sie mir bitte, warum ich mich wo irre; denn ich möchte es gern verstehen.

Herr **Nixdorff**: Sie irren nicht. Es ist so, dass es natürlich ein Ziel sein muss, dass die Gerichtshilfe in ihrer originären Aufgabe viel mehr ausgebaut wird, dass es nicht so ist, dass die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit das Hauptziel ist, sondern das andere. Das haben wir im Pilotprojekt – jetzt rede ich kurz als Sachbearbeiter im Ministerium – damals schon in der ersten Pilotphase probiert und hatten in den Erlass hineingeschrieben, dass z. B. bei Sexualdelikten und bei hohen Gewaltdelikten die Staatsanwaltschaft generell die Gerichtshilfe beauftragen soll. Da war schon die Idee, die Gerichtshilfe zu stärken.

Damals ist da ein sehr starker Vorbehalt von der Staatsanwaltschaft gekommen, was auch Herr Dr. Müller gesagt hat, dass das Verfahren noch verlängert würde. Das ist es auch, was ich mit Blick auf die Entscheidung meine, wenn dieses Gesetz kommt – für den Fall, dass es kommt –, dass es dann die große Aufgabe des HMdJ ist, das inhaltlich zu gestalten. Das ist der nächste Schritt, der dann unbedingt kommen muss.

Abg. **Marion Schardt-Sauer**: Ich richte meine Frage einmal an Herrn Dr. Müller, der ja quasi Autor des Gesetzentwurfs ist und insoweit vorhin auch sehr aktiv die – je nach Betrachtungswinkel – positiven Aspekte noch einmal ausführlich erläutert hat. Nach den Ausführungen aus Baden-Württemberg, die ich auch mit Blick auf die Historie und auf die Frage, welchen Sinn solche Aufgabentrennungen oder unterschiedlichen Herangehensweisen haben, auch wichtig für das Hier und Jetzt halte: War es eigentlich mal ein Gedanke, Evaluation mit einzubeziehen? Das würde den Frust in der Reihenfolge der Umsetzung vielleicht mal ein bisschen auf den Kopf stellen, sich Best-Practice-Länder anzuschauen.

Wir haben jetzt z. B. auch sehr engagierte Berichte aus dem Ländle gehört, wo die Dinge anscheinend sehr gut laufen. Könnte man da nicht sagen: „Warum nehmen wir nicht das?“ Teilweise höre ich hier, aus Pragmatismus, weil Verfahren zu lange dauerten, würden wir bestimmte Beauftragungen nicht durchführen. Ist das unser Anspruch?

(Zuruf)

– So habe ich es verstanden, Herr Müller. Sie werden mir gleich wieder erklären, dass ich alles falsch verstanden habe. Ich habe es jedenfalls so verstanden, und es wurde auch mehrfach so erläutert.

Meine konkrete Frage lautet, ob es die Erwägung gab, einfach mal zu sagen – das wäre vielleicht auch mal ein Lösungsweg beim Digitalisieren –: „Best-Practice, schauen wir mal ins Ländle“?

Herr **Dr. Müller**: Zuviel der Ehre: Ich bin nicht der Autor des Gesetzentwurfs. Richtig ist zwar, dass ich mich in meiner früheren Tätigkeit natürlich mit diesem Thema auf Grundlage des ursprünglichen Kommissionsberichts von 2006 beschäftigt habe. Sie können davon ausgehen, dass nicht nur ich, sondern auch meine Nachfolger im Amt sich damals natürlich auch in anderen Ländern umgeschaut und dort Gespräche geführt haben, auch mit Neustadt damals – und dort ist der Dienst zusammengelegt.

Ich warne aber vor einer Vermischung der Diskussionsstränge um die Zusammenlegung und die Aktivierung von § 160: Weder ist die Zusammenlegung Voraussetzung dafür, dass das über § 160 läuft, noch umgekehrt. Das sind zwei verschiedene Dinge. Nur wird es, wie ich vorhin schon sagte, durch die Zusammenlegung sozusagen von der Steuerung her einfacher, auch ohne Gesetzesänderung, eben in diesem Bereich, wenn die Mittel dort zur Verfügung gestellt werden, diese Tätigkeit der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren zu aktivieren. Das macht es leichter, ist aber nicht zwingend.

Abg. **Marion Schardt-Sauer**: Das war leider keine Antwort auf meine Frage. Ich hatte gefragt, ob es die Erwägung gab, im Sinne von Best-Practice andere Bundesländer zu betrachten. Es gab ja irgendwann die Motivation, wie auch immer etwas zu verändern. Wenn ich etwas verändere, gucke ich nach Wegen. Ein Blickwinkel kann sein, auf andere Länder zu schauen, in denen es gut läuft, aber auch auf solche, in denen es nicht gut läuft. War das ein Blickwinkel, ja oder nein?

Herr **Dr. Müller**: Dazu kann ich mit Blick auf den aktuellen Gesetzentwurf nichts sagen. Natürlich war ich in meiner Zeit in Neustadt bei Stuttgart. Wir haben uns natürlich umgeguckt – zwar in einem anderen Kontext, nicht im Kontext Gerichtshilfe, sondern im Kontext Bewährungshilfe. Das gehört selbstverständlich dazu, sich mit anderen Ländern auszutauschen. Es gab auch die gemeinsame Runde, in der sich diejenigen, die für die Sozialen Dienste in den Ländern zuständig sind, länderübergreifend miteinander getroffen und über die Dinge gesprochen haben.

Abg. **Tanja Hartdegen**: Herr Dr. Müller, ich habe noch eine Frage. Sie haben gerade gesagt, dass der vermehrte Einsatz im Ermittlungsverfahren nicht der Anlass dieses Gesetzes sein solle. Aber tatsächlich ist es so, dass der Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren vorher, Sie

haben es gesagt, schon sehr zu wünschen übriggelassen hat. In den Pilotprojekten hat sich meines Wissens aber doch gezeigt, dass durch die Zusammenlegung die Zahlen noch weiter zurückgegangen sind. Das kann doch auch nicht das Ziel dieser Zusammenlegung sein, dass wir ein Problem, was wir haben, durch die Zusammenlegung noch weiter verschärfen. Sehen Sie das anders? Oder sind bei Ihnen die Zahlen hochgegangen?

Herr Dr. Müller: Ich habe jetzt keine aktuellen Zahlen mitgebracht. Ich denke auch, dass Corona ein Punkt ist. Auch kommt ein weiterer Punkt hinzu: Wenn das Ganze sozusagen negativ betrachtet wird, ist die Bereitschaft, da noch etwas zu machen, natürlich auch geringer. Deswegen ist bei den Zahlen immer Vorsicht geboten und man muss auch sehen, dass die Arbeitsbelastung so hoch war, dass sozusagen zusätzliche Dinge – es kommt immer etwas dazu – ohne zusätzliches Personal nicht funktionieren werden. Bei uns war es so, dass wir die vorhandenen Kapazitäten in das Projekt häusliche Gewalt gelenkt haben, ohne, dass wir eine Personalverstärkung bekommen hatten. Es gibt vieles, was man sich wünschen kann, aber alles geht eben nicht.

Frau Herbig: Ich würde gerne noch etwas ergänzen. Es brennt mir sehr unter den Nägeln, und zwar würde ich gerne auf das Ermittlungsverfahren eingehen. Ich kann für uns, für die Staatsanwaltschaft Kassel, sagen, dass gerade unsere Hauptaufgabe wirklich im Ermittlungsbereich liegt; das ist eine Tatsache. Ich habe auch Fallzahlen, die das belegen. In den letzten vier Jahren hatten wir über 1.200 Fälle, allein für Kassel. Da sind noch nicht die anderen Aufgaben wie etwa die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit mit drin – es geht rein um Opferberichterstattung, Ermittlungsverfahren häusliche Gewalt, Intervention in Fällen häuslicher Gewalt. Ich möchte sagen, dass unsere Staatsanwaltschaft Kassel – wir haben ein Sonderdezernat für häusliche Gewalt – ein ganz großes Augenmerk auf dieses Ermittlungsverfahren legt, auf die Berichterstattung der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer.

Es geht hier nicht darum, einen Fall schnell abzuschließen, sondern es geht darum, eine richtige Sanktionsmöglichkeit zu finden und das Ganze vonseiten der Staatsanwaltschaft besser einzuschätzen. Dabei sind wir ein Instrument, von dem wir wirklich sagen können: Es hat lange gebraucht, aber wir sind bei der Staatsanwaltschaft so gut etabliert, dass wir auch beauftragt werden. Es ist auch wirklich so, dass wir den Assessoren, den neuen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Vorträge über die Gerichtshilfe halten. Wir tun also wirklich sehr, sehr viel und wir sind dort angekommen. Die Staatsanwaltschaft Fulda hat einen Gerichtshelfer – vielleicht könnte man dafür einfach mal mehr Werbung machen. Es geht ja wirklich darum, Präsenz zu zeigen, man engagiert sich vor Ort bei den Staatsanwaltschaften.

Mir war wichtig, dass Sie noch einmal hören, wie es bei uns läuft: Bei uns läuft es sehr, sehr gut. Wie gesagt: Ermittlungsverfahren sind bei uns eigentlich die Hauptaufgabe.

Herr **Dr. Liesching**: Da die Staatsanwaltschaft Fulda angesprochen worden war, würde ich gerne noch erwidern. Dass die Fallzahlen bei uns für die Gerichtshilfe, nachdem wir das sogenannte Marburger Modell implementiert haben, auch massiv nach oben gegangen sind, ist natürlich selbsterklärend. Das ist in der Tat ein neues Betätigungsfeld für die Gerichtshilfe, und da haben wir auch – die genaue Zahl weiß ich nicht aus dem Kopf – eine ganz große Zahl an Fällen, die dort generiert worden sind.

Wir werben für die Gerichtshilfe, wir sind auch in einem regelmäßigen Austausch. Wir haben Gesprächsrunden zwischen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie der Gerichtshilfe und auch zwischen Dezernenten und Gerichtshilfe. Wir werben dort also schon sehr dafür.

Vorsitzender: Weitere Fragen aus den Reihen der Abgeordneten sehe ich nicht. Auch sonst sehe ich keine weiteren Wortmeldungen. Dann danke ich Ihnen noch einmal ganz herzlich für diese wirklichen fruchtbaren Beiträge und Diskussionen.

Ich schliesse diese Sitzung, wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und eine gute Zeit. Bleiben Sie gesund. Danke.

(Beifall)